



Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit
Institut Kinder- und Jugendhilfe



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen

Schlussbericht an den Regierungsrat auf der Grundlage des Berichtes «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft – Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven» vom 16. September 2010 und der Auswertung des Konsultationsverfahrens (Januar – April 2011)

Verabschiedet von der Projektgruppe «Konzept Kinder- und Jugendhilfe Basel-Landschaft» am 26. April 2012 auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Organisation der Direktionen

Regierungsratsbeschluss mit Kenntnisnahme und Beauftragung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen vom 21. Mai 2013

Der Zeitplan für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen wurde aufgrund des Beschlusses der Regierung aktualisiert. Der in einem Punkt von den Vorschlägen der Projektgruppe abweichende Beschluss der Regierung ist im vorliegenden Bericht vermerkt (S.23).

Inhaltsverzeichnis

1 Zehn Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft	3
2 Auftrag der Projektgruppe, Konsultationsverfahren und Ziel dieses Berichtes	8
2.1 Zur Klärung der Begriffe Kinder- und Jugendhilfe, Kindes- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung	10
2.1.1 Kinder- und Jugendhilfe	10
2.1.2 Kindes- und Jugendschutz	11
2.1.3 Kinder- und Jugendförderung	12
2.2 Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und Handlungsempfehlungen	13
2.3 Allgemeine Stellungnahmen	13
2.3.1 Genderaspekte in der Kinder- und Jugendhilfe	14
2.4 Stellungnahmen zu einzelnen Empfehlungen	15
Empfehlungen mit breiter Zustimmung und wenig Klärungsbedarf	15
Empfehlungen, die gemischte Stellungnahmen auslösten und weiterer Klärung und Verständigung bedürfen	16
2.5 Koordination und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft	17
2.5.1 Koordination: Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe	17
2.5.2 Koordination: Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen in einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz	25
2.5.3 Zugangssteuerung: Entscheidungsrichtlinien und materielle Überprüfung von Beitragszusagen	26
2.5.4 Zugangssteuerung: Zugänge zu «freiwilligen Leistungen» der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe	28
2.5.5 Zugangssteuerung: Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells	34
2.6 Entwicklung des Angebots	37
2.6.1 Ausbau der Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe und Gleichstellung der Finanzierung mit jener der stationären Kinder- und Jugendhilfe	37
2.6.2 Aufwertung der kommunalen Mütter- und Väterberatung	39
2.6.3 Ausbau der Beratungsangebote für Jugendliche und Erziehende	41
2.6.4 Entwicklung der Schulsozialarbeit zum flächendeckenden Angebot auf allen Stufen	42
3 Anhang	45
3.1 Liste der Körperschaften und Organisationen, die am Konsultationsverfahren teilgenommen haben	45
3.1.1 Direktionen	45
3.1.2 Gemeinden	45
3.1.3 Vormundschaftsbehörden	46
3.1.4 Leistungserbringer, Fach- und Koordinationsstellen, Fachkommissionen	46
3.1.5 Verbände, Interessenvertretungen	46
3.1.6 Parteien	47
3.2 Mitglieder der Projektgruppe	47
4 Literaturverzeichnis	48

1 Zehn Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft

Die folgende Aufstellung enthält die Handlungsempfehlungen der Projektgruppe «Konzept Kinder- und Jugendhilfe Basel-Landschaft» an den Regierungsrat. Die Liste erscheint auf den ersten Blick umfangreich und dringlich und könnte den Eindruck erwecken, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft heute bescheiden entwickelt und mangelhaft sei. Dem ist nicht so. Der Bericht «Kinder- und Jugendhilfe Basel-Landschaft – Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven»¹ zeigt, dass Private, Gemeinden und Kanton zahlreiche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellen. Darauf bauen die Vorschläge auf. Unbestritten ist nach Auswertung des Konsultationsverfahrens, dass im Kanton Basel-Landschaft bestehende Angebote optimiert, koordiniert, einzelne Lücken geschlossen sowie die Zugangssteuerung verbessert werden sollen.

Handlungsempfehlungen mit Schwerpunkt Koordination

Handlungsempfehlung 1

Kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, eine Landratsvorlage «Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe für eine Versuchsphase von vier Jahren – Verpflichtungskredit» gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.5.1 auszuarbeiten und eine kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission einzuberufen.

Handlungsempfehlung 2

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und die Sicherheitsdirektion werden beauftragt, in einer gemeinsamen Projektorganisation mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe einen Entwurf für ein «Kinder- und Jugendhilfegesetz» (Arbeitstitel) auszuarbeiten, das die Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe umfassend regelt. Dabei sind die Koordinationsaufgaben des Kantons und die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden in der Prävention (z. B. Gewaltprävention) zu integrieren. Die Koordination mit dem Einführungsgesetz zum ZGB und der Gesetzgebung zum Jugendstrafrecht ist sicherzustellen. Der Gesetzesentwurf ist vernehmlassungsreif dem Regierungsrat vorzulegen (siehe Abschnitt 2.5.2).

¹ Der zur Konsultation vorgelegte Bericht «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven» ist abrufbar unter: www.baselland.ch → Suche → Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft.

Handlungsempfehlungen mit Schwerpunkt Steuerung

Handlungsempfehlung 3

Reglement für Leistungsentscheidungen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, zuhanden der indizierenden Stellen ein Reglement für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten mit dem Ziel, Alternativen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe stärker in Betracht zu ziehen und bei der Wahl eines ausführenden Leistungserbringers das jeweilige Leistungsprofil und die Kosten mit in den Entscheid einzubeziehen. Die Gemeinden und der Zusammenschluss der Sozialdienste KOSA sind anzuhören (siehe Abschnitt 2.5.3).

Handlungsempfehlung 4

Materielle Überprüfung von Beitragszusagen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Anpassung der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen, die gewährleistet, dass die verantwortliche kantonale Verwaltungsstelle ihre Beitragszusage für Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht durch das Jugendstrafrecht (JStG) oder Zivilrecht (ZGB) legitimiert sind, mit einer materiellen Überprüfung verbindet (siehe Abschnitt 2.5.3).

Handlungsempfehlung 5

Bericht über Zugänge zu «freiwilligen Leistungen»

Die Sicherheitsdirektion und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion werden beauftragt, einen Bericht über Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Der Bericht nimmt insbesondere die Leistungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in den Blick, prüft die Chancen dezentraler Fachdienste für Kinder- und Jugendhilfe und entwickelt Szenarien ihrer Umsetzung unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (siehe Abschnitt 2.5.4).

Handlungsempfehlung 6

Gleiche Finanzierungsträgerschaft für ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, eine Vorlage für eine Änderung der Bestimmungen über die Jugendhilfe im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SGS 850) auszuarbeiten, die eine Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten Jugendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der Leistungen der stationären Jugendhilfe vorsieht.

Die Vorlage umfasst eine ausführliche Darstellung der jetzigen Ausgaben von Kanton und Gemeinden in der stationären und ambulanten Jugendhilfe und zeigt die finan-

ziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung auf Kanton und Gemeinden auf.

Die Vorlage ist in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe zu erarbeiten; mit der regierungsrätlichen Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich» ist periodisch Rücksprache zu halten.

Die Arbeitsgruppe berücksichtigt die Entwicklung der Umsetzung der Handlungsempfehlung 2 (Kinder- und Jugendhilfegesetz) (siehe Abschnitt 2.5.5).

Handlungsempfehlungen mit Schwerpunkt Angebotsentwicklung

Handlungsempfehlung 7

Leistungskatalog ambulante Kinder- und Jugendhilfe

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für die gesetzliche Verankerung (siehe Handlungsempfehlung 6) einen Leistungskatalog mit Umfang der Leistungen, Qualitäts- und Strukturkriterien, Kosten und Anforderungen an die Anbieter für Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen. Der Schwerpunkt soll dabei auf familiennahe und -unterstützende Leistungen gelegt werden (siehe Abschnitt 2.6.1).

Handlungsempfehlung 8

Leitfaden Mütter- und Väterberatung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird beauftragt, im Sinne eines Modells und einer Empfehlung einen Leitfaden für die Mütter- und Väterberatung im Kanton Basel-Landschaft zu erarbeiten und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Vertretungen der Gemeinden und Fachorganisationen sind in die Arbeit einzubeziehen (siehe Abschnitt 2.6.2).

Handlungsempfehlung 9

Beratungsangebote: Bestandesaufnahme und Schliessung von Lücken

Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, unter Beizug der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Bestandesaufnahme der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsangebote im Kanton Basel-Landschaft zu vertiefen und in einem zweiten Schritt Vorschläge zur Schliessung der bestehenden Angebotslücken auszuarbeiten. Beim zweiten Schritt sind die Gemeinden und die Elternbildungsangebote miteinzubeziehen (Landratspostulat 2006/101) (siehe Abschnitt 0).

Handlungsempfehlung 10**Schulsozialarbeit auf allen Stufen**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, den Entwurf einer Landratsvorlage (Änderung des Bildungsgesetzes oder Integration in ein Kinder- und Jugendhilfegesetz) vorzulegen, welche eine Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen vorsieht. Die Umsetzungsvorschläge tragen den unterschiedlichen Schulstrukturen von Kindergarten und Primarschule im Kanton und den altersgemässen Bedürfnissen Rechnung. Die Vorlage enthält Kostenmodelle für einen Schulsozialdienst auf der Primarschulstufe. Es ist eine vernehmlassungsreife Vorlage an den Regierungsrat zu erstellen, welche eine Umsetzung auf den Umstellungstermin von HarmoS im Schuljahr 2015/16 ermöglicht (siehe Abschnitt 2.6.4).

2 Auftrag der Projektgruppe, Konsultationsverfahren und Ziel dieses Berichtes

Im Kanton Basel-Landschaft existiert heute ein breites Angebot an Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Das Gesamtangebot wird von verschiedenen Trägern bereitgestellt: Kanton, Gemeinden, Kirchen und Privaten. Auf Kantonsebene sind vier unterschiedliche Direktionen für Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Sicherheitsdirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie Finanz- und Kirchendirektion. Formale Strukturen einer interdirektionalen Koordination der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe fehlen.

Vor diesem Hintergrund erhielt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2008 vom Regierungsrat den Auftrag zur Einberufung und Leitung einer interdirektionalen Projektgruppe «Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft». Der Auftrag dieser Projektgruppe war es, dem Regierungsrat über die Angebots- und Steuerungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft zu berichten und Vorschläge für das weitere Vorgehen zum Erstellen eines Konzeptes «Jugendhilfe Basel-Landschaft» zu erarbeiten. Der Bericht sollte mögliche Themen und Schwerpunkte eines kantonalen Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe vorstellen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und zur Verteilung von Zuständigkeiten unterbreiten. Weiter sollten Vorschläge zu Formen und Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen öffentlichen (Kanton, Gemeinden) und nicht öffentlichen (Kirchen, Private) Anbietern vorgelegt werden.

Unter anderem sah der Auftrag vor, Fragen zur Steuerung und Finanzierung von Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu behandeln. Weiter sollte die Projektgruppe Folgen der Revision des Vormundschaftsrechts für den Kanton Basel-Landschaft einschätzen, indem sie Szenarien der kantonalen Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts – also die Szenarien einer Neuorganisation des Vormundschaftswesens im Kanton Basel-Landschaft, die nach der Revision des bundesgesetzlichen Vormundschaftsrechts voraussichtlich notwendig wird – in ihre Überlegungen einbezieht (Regierungsratsbeschluss Nr. 1806 vom 16. Dezember 2008, S. 1).

Die Projektgruppe hat ihre Arbeit im März 2009 aufgenommen und kontinuierlich den Austausch mit anderen Stellen, Kommissionen und Fachorganisationen gepflegt. Anfang Dezember 2009 organisierte die Projektgruppe in Muttenz eine Informationsveranstaltung, zu der primär Anbieter von Kinder- und Jugendhilfeleistungen eingeladen wurden. An der Veranstaltung wurde der damalige Stand der Diskussion vorgestellt und mit 45 Teilnehmenden diskutiert. Weiterer Austausch fand statt mit: Vertreterinnen und Vertretern von Sozialdiensten im Kanton Basel-Landschaft; der Leiterin der Ar-

beitsgruppe «Einführungsgesetz neues ZGB», Frau Franziska Vogel; der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Kinder- und Jugendheime Baselland (HEBL) und der Sozialpädagogischen Familienbegleitung Baselland.

Die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe wurden am 16. September 2010 in einem Bericht «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven» dem Regierungsrat vorgelegt.² Mit Beschluss des Regierungsrats vom 25. Januar 2011 wurde im Frühjahr 2011 ein Konsultationsverfahren zu diesem Bericht durchgeführt.

Insgesamt haben drei Direktionen (Finanz- und Kirchendirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Sicherheitsdirektion), 26 Gemeinden, drei Vormundschaftsbehörden; 18 Fachstellen, Verbände, Vereinigungen und Leistungserbringende sowie zwei politische Parteien am Konsultationsverfahren teilgenommen und zu den Empfehlungen des Berichts der Projektgruppe konstruktiv-kritische Rückmeldungen gegeben. Eine Liste der Teilnehmenden am Konsultationsverfahren findet sich im Anhang.

Der hier vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens zusammen, diskutiert die dort vorgetragenen Hinweise und Einwände und formuliert auf dieser Basis zehn konkrete Handlungsempfehlungen.

Es wird bewusst darauf verzichtet, die Bestandesaufnahme und die fachlichen Analysen aus dem Bericht vom 16. September 2010 zu wiederholen. Die Handlungsempfehlungen betreffen unterschiedliche Ebenen. Ihre Umsetzung liegt teilweise in der Kompetenz des Regierungsrates, teilweise sind für ihre Umsetzung Gesetzesanpassungen und Finanzbeschlüsse erforderlich, die dem Landrat vorgelegt werden müssen. Die Projektgruppe schlägt vor, dem Landrat den ganzen Bericht zur Kenntnis zu bringen und den Vorbericht mit der Bestandesaufnahme zur Verfügung zu stellen, um das Verständnis für die Fragestellungen und Massnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhöhen.

Die Gemeinden sind als wichtige Partner in der Kinder- und Jugendhilfe direkt oder indirekt von den meisten Massnahmen betroffen. Deshalb empfiehlt die Projektgruppe, bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen die Gemeinden einzubeziehen.

² Der zur Konsultation vorgelegte Bericht «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven» ist abrufbar unter: www.baselland.ch → Suche → Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft.

2.1 Zur Klärung der Begriffe Kinder- und Jugendhilfe, Kindes- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung

Der Auftrag an die Projektgruppe war mit einer Umschreibung des Gegenstandsbereiches verbunden. Im Mittelpunkt der Arbeit standen «Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, die auf spezifische, individuelle Unterstützungsbedürfnisse antworten sowie individuell vereinbart und geplant sind» (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft Nr. 1806 vom 16. Dezember 2008). Ausgehend von dieser Arbeitsdefinition, hat die Projektgruppe im Laufe ihrer Arbeit eine Klärung und Präzisierung der in diesem Gegenstandsbereich verwendeten Begriffe vorgenommen.

Die in der Deutschschweiz besonders häufig verwendeten Begriffe sind: Kinder- und Jugendfragen, Kinder- und Jugendpolitik, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendförderung, Kinder- und Jugendförderung, Kinderschutz, Kinderschutz, Kinder- und Jugendschutz. Die Verständigung wird teilweise auch dadurch erschwert, dass Akteure mit gleichen Begriffen Unterschiedliches und mit unterschiedlichen Begriffen Gleiches bezeichnen.

Die Projektgruppe verwendet in diesem Abschlussbericht im Wesentlichen drei Begriffe: Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendschutz. Dabei übernimmt «Kinder- und Jugendhilfe» die Funktion eines Sammelbegriffes, der die beiden anderen Begriffe einschliesst. Dieses Verständnis soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

2.1.1 Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff Kinder- und Jugendhilfe³ bezeichnet jenen Handlungsbereich, den moderne Wohlfahrtsstaaten hervorgebracht haben, um zusätzlich zur Schule (bzw. den Institutionen der formalen Bildung und Berufsbildung) und zusätzlich zu den privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein Kontinuum, das von einer allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien über Leistungen zur Unterstützung in Krisen und schwierigen Lebenslagen sowie zielgruppen- bzw. problemspezifischen Angeboten bis zu Eingriffen in die familiäre Privatsphäre und behördlich angeordneter öffentlicher Erziehung reicht.

³ Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind dem zur Konsultation vorgelegten Bericht entnommen.

Kinder- und Jugendhilfe

- ist Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung;
- leistet einen Beitrag zur aktiven Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen und zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen;
- unterstützt Eltern bei der Bewältigung der Erziehungsaufgabe;
- unterstützt Heranwachsende bei der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und beim Erwerb von Kompetenzen der Lebensführung (bspw. im Umgang mit den Herausforderungen des Bildungssystems und des Arbeitsmarktes);
- tritt für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein; massgeblich hierfür ist die von der Schweiz anerkannte UN-Kinderrechtskonvention und die dort niedergelegten Schutzrechte, Mitwirkungsrechte und Sozialrechte.

Ein Blick auf die einschlägigen geltenden Gesetze und Verordnungen der Schweiz zeigt, dass der Begriff «Jugendhilfe» derjenige Begriff ist, der am häufigsten mit der Absicht verwendet wird, den Gesamtbereich der an Kinder, Jugendliche und Erziehende adressierten Dienste und Angebote zu bezeichnen. So wird der Begriff Jugendhilfe in den Artikeln 302 und 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Sammelbegriff verwendet. Auch in den deutschsprachigen Bezeichnungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen (May/Wiesli 2009, S. 115 ff.), die Sachverhalte in dem oben bezeichneten Handlungsbereich regeln, ist «Jugendhilfe» der am häufigsten verwendete Begriff.

Es ist daher folgerichtig, «Kinder- und Jugendhilfe» als modernen Sammelbegriff zu verwenden, der sowohl die Kinder- und Jugendförderung (ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) als auch die auf Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zielenden Leistungen, die ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Heimerziehung, Pflegefamilien, Sozialpädagogische Familienbegleitung und andere ambulante Unterstützungsformen) und den Kindes- und Jugendschutz umfasst.

2.1.2 Kindes- und Jugendschutz

Kindes- und Jugendschutz ist derjenige Aufgaben- und Handlungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem der staatliche Auftrag zum Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls zum Tragen kommt, der seine rahmengesetzlichen Grundlagen aus den Kindeschutzbestimmungen (Art. 307 bis 317) des Zivilgesetzbuches bezieht.

Kindes- und Jugendschutz umfasst diejenigen Leistungen und Eingriffe, durch die autorisierte (Fach-)Stellen gewährleisten, dass die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Familien und an anderen Lebensorten (Pflegefamilien, Heimen) erfüllt sind. Als Grundbedürfnisse können gelten: physiologische Sicherheit; Schutz vor Bedrohungen und Gefahren der Umwelt; soziale Bindungen; Wertschätzung; soziale, kogniti-

ve, emotionale und ethische Erfahrungen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; Kinder 2006). Kindes- und Jugendschutz schliesst die Aufgaben der Abklärung von fraglichen Gefährdungen des Kindeswohls ebenso ein wie die Aufgabe der Wiederherstellung des Kindeswohls und der Bearbeitung und Linderung eventuell bereits eingetretener Beeinträchtigungen. Abklärung dient nicht nur dem Ziel festzustellen, ob kindliche Grundbedürfnisse erfüllt sind oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Sie dient auch dem Ziel einer begründeten Feststellung des Leistungsbedarfs (Art, Umfang). Weiter bedeutet Abklärung immer auch die Beantwortung der Frage, ob Leistungen angeboten werden können oder gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 307 ff.) angeordnet werden müssen. Solche behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen können sich grundsätzlich auf zwei Sachverhalte beziehen: zum einen auf die Rechte und Pflichten der Eltern im Umgang mit dem Kind (z. B. Obhut, Sorgerecht, Erziehungsaufsicht; bestimmte Handlungen und Unterlassungen); zum anderen können sie die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme von Leistungen beinhalten, von denen mit guten Gründen angenommen werden kann, dass sie der Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls bzw. dessen Wiederherstellung dienen. Dabei kommen grundsätzlich alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (und darüber hinaus) infrage.

2.1.3 Kinder- und Jugendförderung

Kinder- und Jugendförderung lässt sich aktuell am besten durch Bezugnahme auf das im September 2011 verabschiedete Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) bestimmen, welches ab 2013 das geltende Jugendförderungsgesetz (JFG, 1989) ablöst. Gegenstandsbereich des KJFG ist die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die dazu dient, dass Kinder und Jugendliche «in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen [und] sich sozial, kulturell und politisch integrieren können» (Art. 2 KJFG). Ausserschulische Arbeit wird definiert als verbandliche und offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen samt niederschweligen Angeboten (Art. 5 KJFG), die sich an alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab dem Kindergartenalter bis zum vollendeten 25. Altersjahr richten (Art. 4 KJFG). Des Weiteren werden auch Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr als Zielgruppe einbezogen, sofern diese unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind (Art. 4 KJFG). Trägerschaften der Kinder- und Jugendförderung sind alle privaten Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten (Art. 5 KJFG). Eine wichtige Säule der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ist die offene Jugendarbeit.

2.2 Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und Handlungsempfehlungen

Das Echo auf den ersten Bericht der Projektgruppe war überwiegend positiv. Von nahezu allen Teilnehmenden wurde die Notwendigkeit der Arbeit im Sinne einer besseren Abstützung und Koordination der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt.

Die Stellungnahmen zeigen, dass es weder sinnvoll noch zielführend ist, einzelne Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. stationäre Jugendhilfe, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Präventionsprogramme, Offene Kinder- und Jugendarbeit und Angebote der Beratung und Bildung von Eltern) jeweils isoliert zu betrachten. Die Projektgruppe stellt die Definition der Kinder- und Jugendhilfe gemäss dem Auftrag des Regierungsrates weiterhin ins Zentrum, weitet aber bei der Auswertung der Analysen und Stellungnahmen und bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen die Betrachtung aus, soweit ihr das zwingend scheint.

2.3 Allgemeine Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Direktionen (Finanz- und Kirchendirektion, Sicherheitsdirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) unterstützen gleichermassen drei zentrale Empfehlungen des Berichts: den Vorschlag einer verbesserten Koordination der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton, eine flächendeckende Verfügbarkeit von ambulanten Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (was eine Ausweitung dieses Angebots voraussetzt) sowie eine Form der Ausgestaltung fallbezogener Entscheidungsprozesse, die gewährleistet, dass Entscheidungen sich am Wohl des Kindes ausrichten und dem Gebot der Verhältnismässigkeit und Bedarfsgerechtigkeit entsprechen. Diesbezügliche Massnahmen seien nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil die am weitesten gehende und teuerste Form des Umgangs mit Problemen des Aufwachsens – die Heimerziehung – nach geltenden Rechtsgrundlagen diejenige sei, die am einfachsten zu initiieren sei (vgl. die Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion). Die Erweiterung des Angebots an ambulanten Massnahmen und die Absicht, den Zustand zu beenden, dass der Zugang zu stationären Leistungen einfacher ist als der Zugang zu ambulanten Massnahmen, findet auch in den meisten Kommentaren der Gemeinden ausdrückliche Zustimmung. Die Mehrheit der Gemeinden, die Stellung genommen haben, begrüsst es, dass der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Bestandesaufnahme gewürdigt wird, unterstützt die allgemeine Zielrichtung der dargestellten Entwicklungsperspektiven und spricht sich für eine Angebotserweiterung und eine Verbesserung der Koordination in diesem Bereich aus, welche jedoch die Gemeindeautonomie nicht einschränken dürfe. Nur drei Stellungnahmen zeigen eine grundsätzliche Ablehnung; sie stammen von drei Gemeinden. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden befürwortet es, Anreize dafür zu schaffen, dass ambulante statt stationäre Massnahmen gewählt werden, und plädiert in diesem Zusammenhang dafür, der Kanton solle – analog zu den

stationären Massnahmen – auch für die ambulanten Massnahmen die Kosten übernehmen; weiter befürwortet er die Möglichkeit einer Ausweitung der Schulsozialarbeit auf die Primarstufe, spricht sich jedoch dagegen aus, diesbezüglich einen «Angebotszwang» zu schaffen.

2.3.1 Genderaspekte in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Fachstelle für Gleichstellung begrüsst im Grundsatz die Vorschläge der Projektgruppe, vermisst jedoch die Integration einer Gender- bzw. Gleichstellungsperspektive im Bericht und spricht sich dafür aus, den Genderaspekt als Qualitätskriterium zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe durchgehend zu berücksichtigen.

Die Projektgruppe möchte darauf hinweisen, dass der zur Konsultation vorgelegte Bericht ausführt, die *Leistungsfähigkeit* der Kinder- und Jugendhilfe müsse daran gemessen werden, ob ihre Dienste und Angebote den stets heterogenen individuellen Bedarfen der Nutzenden entsprechen und der Wahrung bzw. Erweiterung ihrer Befähigungs- und Verwirklichungschancen dienen (S. 17 des zur Konsultation vorgelegten Berichts; Albus et al. 2009, S. 15). Aus Sicht der Projektgruppe bedeutet dies, dass Genderaspekte in jedem Unterstützungsfall zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig geht die Projektgruppe davon aus, dass Genderaspekte und Geschlechtszugehörigkeit für sich noch keine hinreichenden Hinweise auf den Unterstützungsbedarf und die jeweils angemessenen Leistungen in einem individuellen Fall zu geben imstande sind. Es ist davon auszugehen, dass Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe durch mehrere und unterschiedliche Faktoren beeinflusst werden. Neben Geschlechterrollen sind dies unter anderem: Vermögen und Einkommen; Bildungsstatus; soziale und räumliche Mobilität; Migrationsgeschichte; Wohnraum und Wohnumgebung; der Grad der Anerkennung des sozialen Problems, von dem Personen betroffen sind, die Anspruchsberechtigungen, die sie laut geltender Rechtslage haben, und so weiter. Vermittelt über die Herkunftsfamilie und über die Institutionen des Bildungs- und Sozialsystems, wirken sich diese Faktoren auch auf die Lebens- und Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen aus. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe neben dem Geschlechterverhältnis durch ein anderes, ebenso wirkungsmächtiges und dynamisches Verhältnis geprägt werden: das Generationenverhältnis. Kinder- und Jugendhilfe ist in ihrer Praxis immer wieder mit Krisen, Konflikten und Unrechtssituationen konfrontiert, die ihren Ort in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen haben und von dort her ihre besondere Dynamik beziehen. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt hier immer auch die Aufgabe zu, die von Gewalt Bedrohten oder Betroffenen zu schützen, Schaden abzuwenden und bereits entstandene Beeinträchtigungen bestmöglich zu kompensieren.

Die Projektgruppe möchte zudem darauf hinweisen, dass gemäss ihren Ausführungen die Leistungsfähigkeit der Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiter daran zu messen ist, ob sich diese an den tatsächlichen Erfahrungen, Lebenswelten und

Lebensverhältnissen der Nutzenden orientieren und diese darin unterstützt, ein für sie lebenswertes Leben zu leben (S. 17 des zur Konsultation vorgelegten Berichts). Aus ihrer Sicht wird damit eine emanzipatorische Grundorientierung zum Ausdruck gebracht, die auch das Ziel der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern beinhaltet.

Bei der Umsetzung der Empfehlungen gilt es, den Genderaspekten in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden. Bei jeder Handlungsempfehlung ist zu überprüfen, welche Rolle die Genderfrage spielt und wie sie bei der Umsetzung berücksichtigt werden muss. Es ist jeweils zu prüfen, ob es spezifische Massnahmen braucht, um dem Aspekt gerecht zu werden.

2.4 Stellungnahmen zu einzelnen Empfehlungen

Die Verfahrensteilnehmenden konnten zu insgesamt neun Empfehlungen Zustimmung oder Ablehnung markieren und haben in erfreulicher Häufigkeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Positionen in Kommentaren zu erläutern. Bei allen zur Konsultation vorgelegten Fragen sind die zustimmenden Voten deutlich in der Überzahl (bestes Ergebnis: 56:4; schlechtestes Ergebnis: 45:13).

Die Projektgruppe hat die eingegangenen Voten und Kommentare in zwei halbtägigen Workshops gesichtet und ausführlich diskutiert. Aus Sicht der Projektgruppe lassen sich zwei Gruppen von Massnahmenempfehlungen unterscheiden:

- Empfehlungen mit breiter Zustimmung und wenig Klärungsbedarf;
- Empfehlungen, die gemischte Stellungnahmen auslösten und weiterer Klärung und Verständigung bedürfen.

Empfehlungen mit breiter Zustimmung und wenig Klärungsbedarf

Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen ⁴	Sehr breite Zustimmung (50:1)
--	-------------------------------

Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz	Sehr breite Zustimmung (53:4)
--	-------------------------------

Ausbau der Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung) und Gleichstellung der Finanzierung mit jener der stationären Kinder- und Jugendhilfe	Sehr breite Zustimmung (55:5)
---	-------------------------------

⁴ Diese Spalte gibt den Wortlaut im Fragebogen des Konsultationsverfahrens wieder. Die Projektgruppe zieht heute die Bezeichnung «kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe» vor; zur Begründung siehe Abschnitte 2.1 und 2.5.1.

Bereitstellung eines flächendeckenden, allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zugänglichen Beratungsangebotes	Sehr breite Zustimmung (56:4)
Dezentrale, professionalisierte Zugangssteuerung für aufwendige Massnahmen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe	Mehrheitlich Zustimmung (47:8)

Empfehlungen, die gemischte Stellungnahmen auslösten und weiterer Klärung und Verständigung bedürfen

Bei der Auslösung stationärer Massnahmen materielle Überprüfung und Entscheid durch kantonale Fachstelle	Mehrheitlich Zustimmung – Einige kritische Stellungnahmen (42:12)
Entwicklung der Schulsozialarbeit zum flächendeckenden Angebot auf allen Stufen	Mehrheitlich Zustimmung – Einige kritische Stellungnahmen (45:13)
Kantonal abgestimmtes Konzept der kommunalen Mütter- und Väterberatung	Mehrheitlich Zustimmung – Einige kritische Stellungnahmen (48:11)
Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells, welches die Kostentragung durch den Kanton mit einer Beteiligung der Unterhaltspflichtigen und der Gemeinden vorsieht	Mehrheitlich Zustimmung – Zahlreiche ablehnende Stellungnahmen (33:18)

Im Folgenden werden die Antworten und kritisch-konstruktiven Kommentare zu den verschiedenen Empfehlungen zusammenfassend dargestellt und diskutiert. Hinsichtlich der Reihenfolge übernimmt der Bericht die Anordnung der Empfehlungen im Konsultationsverfahren. Die Berichterstattung folgt diesen Gliederungspunkten:

- kurze Zusammenfassung der zur Konsultation vorgelegten Empfehlung;
- Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren;
- Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe;
- empfohlene Massnahmen.

2.5 Koordination und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft

2.5.1 Koordination: Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

Die Projektgruppe empfiehlt, auf kantonaler Ebene eine Stelle einzurichten, die den Auftrag und die Kompetenz zur Koordination in Kinder- und Jugendfragen⁵ erhält und als Drehscheibe und Anlaufstelle fungiert. Der zu erwartende Gewinn ist:

Anfragen aus der Bevölkerung, aus der Regierung, aus dem Kreis von Mandatsträgern (Parlament, Gemeindevertreter sowie aus dem Kreis von Leistungserbringern können einfacher adressiert werden; die Bearbeitung von Anfragen kann rascher und gezielter erfolgen.

(...) Die Koordinationsstelle sorgt für einen Informationsaustausch zwischen den Direktionen. Anfragen und Aufträge, die nicht direkt an eine zuständige Stelle gerichtet werden, leitet sie nach einvernehmlich abgestimmten Grundsätzen der Aufgabenteilung weiter und sorgt somit dafür, dass diese rasch und sachgerecht bearbeitet werden.

Die Koordinationsstelle arbeitet mit den Gemeinden zusammen. Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden eine Stelle und/oder eine/n Funktionsträger/in oder eine Arbeitsgruppe benennen, die die Beratung und Meinungsbildung unter den Gemeinden zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe koordiniert und als Ansprechpartner/in mit der kantonalen Koordinationsstelle zusammenarbeitet. Weiter wird vorgeschlagen, dass Organisationen, die im Kanton Basel-Landschaft Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, sich ebenfalls untereinander koordinieren und eine Stelle und/oder eine/n Funktionsträger/in benennen, die mit der kantonalen Koordinationsstelle zusammenarbeitet (S. 46 des zur Konsultation vorgelegten Berichts).

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(1.1.1) Unterstützen Sie die Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen?» antworteten 50 Teilnehmende mit Zustimmung; eine Antwort war ablehnend.

Der Vorschlag findet somit sehr breite Zustimmung. Einige Kommentare – insbesondere aus den Gemeinden – heben die hohe Bedeutung eindeutig umrissener Kompetenzen und klarer Schnittstellen hervor. Einige Kommentare betonen, die Koordinationsstelle

⁵ Diese Bezeichnung hat die Projektgruppe im zur Konsultation vorgelegten Bericht verwendet. Im Anschluss an die unter 2.1 ausgeführten Überlegungen zieht die Projektgruppe heute den Begriff «Kinder- und Jugendhilfe» vor.

dürfe sich nicht als Kontrollstelle für kommunale Dienste verstehen. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wie auch Sicherheitsdirektion unterstützen den Vorschlag, eine Koordinationsstelle einzurichten, lehnen aber die Aufwendung zusätzlicher Personalressourcen ab. Der Verein offene Jugendarbeit Baselland und Region (VOJA) legt Wert darauf, dass die Offene Jugendarbeit ihre Anliegen in eine solche Koordinationsstelle einbringen kann.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Projektgruppe nimmt Kommentare und Hinweise zum Anlass, das Verständnis von Koordination, welches der Empfehlung zur Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe zugrunde liegt, zu präzisieren. Sie geht von einem Koordinationsverständnis für die Tätigkeit des Kantons aus, das insbesondere folgende Aufgaben umfasst:

- **Animieren und moderieren statt instruieren:** Die kantonale Koordinationsstelle soll die Wissensvermittlung an die Akteure im Themenbereich fördern und Dokumentationen zu verschiedenen Themen abrufbar zur Verfügung stellen. Entscheide über die lokale oder regionale Umsetzung bleiben in der Verantwortung der Verwaltungsstellen, Gemeinden und Privaten, das heisst, der Kanton wird in der Regel nicht operativ tätig.
- **Information vermitteln:** Die kantonale Koordinationsstelle vermittelt zwischen den Bundesstellen, den interkantonalen Gremien und den lokalen und regionalen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist als Anlaufstelle für Verwaltungsstellen, Gemeinden und Private gedacht und trägt dazu bei, dass Dienste und Angebote für Kinder, Jugendliche und Erziehende im Kanton Basel-Landschaft stärker koordiniert werden.
- **Beraten und unterstützen:** Die kantonale Koordinationsstelle unterstützt den Erfahrungsaustausch unter den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und berät im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Gemeinden und Private bei der Entwicklung von Projekten.
- **Zugänge öffnen:** Die kantonale Koordinationsstelle unterstützt durch Beratungs- und Vermittlungsarbeit Projekte im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaft (Public Private Partnership), bei denen Angebote in einer Partnerschaft mit privaten Geldgebern (in der Regel gemeinnützige Stiftungen oder Verbände) initiiert werden.
- Mit eigenen Projekten wird der Kanton über eine allgemeine Beratung hinaus nur aktiv, wenn er dafür mit separatem Beschluss beauftragt und mit Ressourcen ausgestattet wird oder wenn er im Rahmen der Gesetzgebung oder eines kantonalen Leistungsauftrages mit einem solchen Projekt betraut wird. Die kantonale Koordinationsstelle übernimmt die oben beschriebenen Koordinationsfunktionen. Der Vollzug wird von der Gesetzgebung oder dem Regierungsrat einer bestimmten Verwaltungsstelle zugewiesen.

Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene, wie die inhaltliche und organisatorische Bündelung der Kinder- und Jugendförderung, des Kindes- und Jugendschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach der Sozialdirektorenkonferenz und bei den Bundesämtern sind Indiz für die derzeitige Dynamik des Handlungsfelds Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle eröffnet der Kanton den verschiedenen Verwaltungsstellen, Gemeinden und privaten, gemeinnützigen Leistungserbringern des Kantons Basel-Landschaft eine Chance, in den Informationsfluss eingebunden zu werden und aktuelle Entwicklungen mitzugestalten.

Die Projektgruppe unterstützt ausdrücklich das Anliegen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, ihre Themen und Interessen in der Koordinationsstelle einbringen zu können. Sie betrachtet Kinder- und Jugendarbeit als eine bedeutsame und unverzichtbare Grundleistung der Kinder- und Jugendhilfe. Offene Kinder- und Jugendarbeit gehört deshalb selbstverständlich zu den Themen und Gebieten der vorgeschlagenen Koordinationsstelle. Dachorganisationen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind wichtige Ansprechpartnerinnen einer solchen Koordinationsstelle.

Die Projektgruppe begrüsst die Hinweise zur Klärung der Zuständigkeiten. Eine zu schaffende Koordinationsstelle ist einzubetten in ein Gesamtkonzept zur Koordination der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft und soll gewährleisten, dass das Gesamtspektrum der verschiedenen Angebote und Dienste berücksichtigt wird. Die Annahme dabei ist, dass die Bevölkerung einen Nutzen davon hat, wenn Prävention, Kinder- und Jugendförderung, Kindes- und Jugendschutz, ambulante und stationäre Hilfen und weitere Formen der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erziehenden als sich wechselseitig ergänzende Komponenten eines Gesamtangebots betrachtet und aufeinander abgestimmt werden.

Kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe

Die Projektgruppe schlägt vor, die Koordinationsaufgabe einer bereits bestehenden Verwaltungsstelle zu übertragen. Es soll sich dabei um eine Stelle handeln, bei welcher bereits Wissen und Erfahrung in unterschiedlichen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sind. Damit sollen Synergien genutzt und neue Doppelspurigkeiten vermieden werden. In Absprache unter den Vertretungen der Direktionen und der Delegation des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wird vorgeschlagen, die kantonale Koordinationsstelle bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (vormals Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe) anzusiedeln. Die Bestandesaufnahme (siehe 1. Bericht vom 16. September 2010) ergibt, dass bei dieser Stelle am meisten Themen der Kinder- und Jugendhilfe konzentriert sind: Verbindung zur Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) und zur Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF), Verbindungsstelle zum Bundesamt für Justiz, Verbindungsstelle der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), stationäre Kinder- und Jugendhilfe mit den Kinder-, Schul- und

Jugendheimen und dem Pflegekinderwesen, gemeinsame Bedarfsplanung Kinder- und Jugendhilfe mit dem Kanton Basel-Stadt, Schulsozialdienst Sekundarstufe I und II, familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich, Aufsicht über die Kindertagesstätten, heilpädagogische Früherziehung.

Eine wirkungsvolle Erfüllung der Koordinationsaufgaben durch eine kantonale Verwaltungsstelle ohne ausreichende zusätzliche personelle Ressourcen wird sich kaum realisieren lassen. Der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen steht ein langfristiger Nutzen für den Kanton gegenüber, der sich einstellt, wenn Koordination rascher und gezielter erfolgen kann, Informationen planvoll und koordiniert weitergeleitet und verarbeitet werden können und Zusammenarbeit regelmässig und kontinuierlich erfolgt. Aus Sicht der Projektgruppe trägt eine Verbesserung der Koordination zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, weil Doppelspurigkeiten erkannt und beseitigt werden können.

Für eine Versuchsphase von vier Jahren soll eine Koordinationsstruktur gemäss unten stehender Abbildung (vgl. S. 24) geschaffen werden, die unter Nutzung von Synergien und durch eine Bündelung bereits vorhandener Strukturen während der Versuchsphase mit 60%-Sachbearbeitungspensum die Koordinationsaufgaben übernimmt. Dazu kommt der Sachaufwand für die Informationstätigkeit und die Durchführung der kantonalen Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe. Wirkung und Organisation der Koordinations-tätigkeit sollen nach drei Jahren ausgewertet werden. Den Ergebnissen soll in der künftigen Gesetzgebung Rechnung getragen werden.

Die zusätzlichen Kosten für die Versuchsphase der Koordinationstätigkeit sind in einer Landratsvorlage für einen Verpflichtungskredit auszuweisen.

Bezug zum Postulat «Kantonale/r Jugendbeauftragte/r»

Das Landratspostulat 2010/011 von Beatrice Fuchs, «Schaffung einer Stelle für eine Jugendbeauftragte/einen Jugendbeauftragten für den Kanton Basel-Landschaft vom 14. Januar 2010», plädierte für die Einrichtung einer Vollzeitstelle für die Bearbeitung von «Jugendfragen im weitesten Sinne», der vorwiegend koordinierende Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit zugewiesen werden sollten. Im Unterschied dazu schlägt die Projektgruppe eine Teilzeitstelle vor, die Koordinationsaufgaben für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Der zu koordinierende Handlungsbe-reich schliesst die Jugendarbeit und Jugendförderung ein, geht jedoch darüber hinaus und umfasst auch die Bereiche Heimerziehung, ambulante Hilfen und Kindes- und Ju-gendschutz. Dies hat zur Folge, dass für die im Postulat formulierten Aufgaben im Be-reich der Jugendarbeit, die aus Sicht der Projektgruppe unbestritten sind, weniger Kapa-zität zur Verfügung stehen.

Direktionsinterne Koordinationsbeauftragte

In den Direktionen und bei den Gemeinden sind heute jeweils mehrere Verwaltungsstel-len mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Es wird deshalb vorgeschlagen,

in Ergänzung zur kantonalen Koordinationsstelle in jeder Direktion und beim Verband Basellandschaftlicher Gemeinden *eine/n* interne/n Anlauf-/Koordinationsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendhilfe zu bezeichnen. Diese internen Koordinationsbeauftragten bündeln die direktionsinternen Themen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe; gemeinsam bilden sie die kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission.

Kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission

Die kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission schafft einen Ort des kontinuierlichen Austauschs über aktuelle Themen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Sie entwirft kantonale Stellungnahmen zuhanden der Regierung und bereitet die kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe. Sie tritt zweimal jährlich zusammen. Eine wichtige Aufgabe dieser kantonalen Kinder- und Jugendhilfekommission in den nächsten Jahren wird die Begleitung der Umsetzung der im Rahmen dieses Berichts vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen sein, soweit diese vom Regierungsrat beschlossen werden. Sie leistet damit einen Beitrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft.

Kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe

Die kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe soll alle 12 bis 18 Monate stattfinden und ein breit angelegtes Forum für den Austausch zwischen Politik, Verwaltung, kantonalen und kommunalen Diensten, Leistungsanbietern sowie Nutzerinnen und Nutzern der Kinder- und Jugendhilfe bilden.

Berücksichtigung von bereits bestehenden Koordinationsgefässen auf kantonaler Ebene

Bei der Erarbeitung ihres Vorschlags zur Verbesserung der Koordination der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft hat die Projektgruppe in ihre Überlegungen einbezogen, dass auf kantonaler Ebene bereits zwei Koordinationsgefässe im Kinder- und Jugendbereich bestehen.

Die «Fachkommission Kindes- und Jugendschutz» ist eine «Interdisziplinäre Fachkommission»; sie besteht seit 2005 (Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 2005) und hat den primären Auftrag, die Fachstelle Kindes- und Jugendschutz sowie fallführende Institutionen oder ratsuchende Personen bei schwierigen und komplexen Anfragen «mittels Fallkonferenzen» zu unterstützen und «eine gemeinsame Haltung in Bezug auf das Vorgehen bei komplexen Kindes- und Jugendschutzfällen» herzustellen sowie den kantonalen Kindes- und Jugendschutz «an neue und sich verändernde Gegebenheiten» anzupassen; die Kommission besteht aus elf Mitgliedern (überarbeitetes Konzept der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Generalsekretariat, vom 8. September 2008 – Fachstelle Kindes- und Jugendschutz sowie Fachkommission Kindes- und Jugendschutz).

Die «Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich»⁶ (Regierungsratsbeschluss Nr. 1118 vom 30. Mai 2000) nimmt eine Koordinations- und Kontrollfunktion für Projekte im Bereich «Prävention und Gesundheitsförderung für Jugendliche» wahr. Zugleich hat sie die Aufgabe, Entwicklungen und Tendenzen im Jugendbereich zu beachten, Prioritäten zu setzen und allenfalls neue Projekte zu initiieren, zu beurteilen, zu fördern und zu unterstützen. Der Auftrag der «Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich» bezieht sich somit einerseits auf einen Ausschnitt der Themen, die auch von der hier vorgeschlagenen kantonalen Koordinationsstelle und der kantonalen Kinder- und Jugendhilfekommission bearbeitet werden; andererseits geht ihr Auftrag aufgrund der Zuständigkeit für den gesamten Bereich der an Kinder und Jugendliche adressierten Gesundheitsförderung (z. B. auch in der Schule) über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus.

Die Projektgruppe betrachtet die «Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich» und die «Fachkommission Kindes- und Jugendschutz» als wichtige Koordinationsgefässe. Gleichzeitig stellt sie fest, dass der Auftrag der im Konsultationsbericht vorgeschlagenen Koordinationsstelle anders gefasst ist als die Aufträge dieser bereits bestehenden Koordinationsgefässe. Die Zuständigkeit der «Fachkommission Kindes- und Jugendschutz» liegt bei besonders herausfordernden und komplexen Fällen im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes, die eine multiperspektivische und interdisziplinäre Betrachtungsweise verlangen. Die «Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich» konzentriert sich auf den Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung. Sie hat in den vergangenen Jahren wichtige Beiträge zur Vernetzung verschiedener Stellen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe mit solchen des Gesundheits- und Bildungsbereiches geleistet und mit der «3D-Tagung» ein jährlich stattfindendes Forum des Austauschs über Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche geschaffen.

Aus Sicht der Projektgruppe ist es geboten, auf kantonalen Ebene eine Stelle einzurichten, die damit beauftragt ist, den Informationsaustausch und die Abstimmung zwischen den verschiedenen Handlungsbereichen der Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu organisieren. Dabei lässt sich die Projektgruppe von dem Gedanken leiten, dass alle genannten Handlungsbereiche mit ihren jeweiligen Zielsetzungen und typischen Praxisformen unverzichtbar sind und erst in ihrem Zusammenspiel ihre Wirksamkeit voll entfalten können. Gerade dazu bedarf es bei zunehmender Ausdifferenzierung des Gesamtangebots zwingend einer koordinierenden Stelle. Sie hat nicht zuletzt den Auftrag, die Transparenz zu verbessern und den Informationsfluss zwischen den Handlungsbereichen sicherzustellen. Die bestehenden Koordinationsgefässe werden durch die Einrichtung der von der Projektgruppe vorgeschlagenen kantonalen Koordinationsstelle keineswegs notwendigerweise überflüssig. Sie sind von der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe systematisch in den Informationsfluss

⁶ www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/gefoe/steuergruppe.pdf

und den Austausch einzubeziehen. Andererseits sind die von der Projektgruppe vorgeschlagenen neuen Gefässe nur sinnvoll, wenn sie mit einem Koordinationsauftrag ausgestattet werden, der über diejenigen der bereits bestehenden Gefässe hinausgeht.

Die Projektgruppe würdigt ausdrücklich die Vernetzungsarbeit, die von der «Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich» geleistet wird, und regt eine enge Zusammenarbeit zwischen der «Steuergruppe» und der neu zu schaffenden kantonalen Kinder- und Jugendhilfekommission an; mittelfristig scheinen bilaterale Gespräche über geeignete Modelle der Integration sinnvoll. Die Projektgruppe weist auf die Möglichkeit hin, diejenigen Stellen oder Personen, die im Namen einer Direktion in einer der beiden oben genannten kantonalen Koordinationsgefässe mitwirken, als direktionsinterne Koordinationsbeauftragte für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen; damit wäre gleichzeitig eine Verzahnung der bereits bestehenden kantonalen Gefässe mit der neu zu schaffenden kantonalen Kinder- und Jugendhilfekommission gewährleistet.

Handlungsempfehlung 1

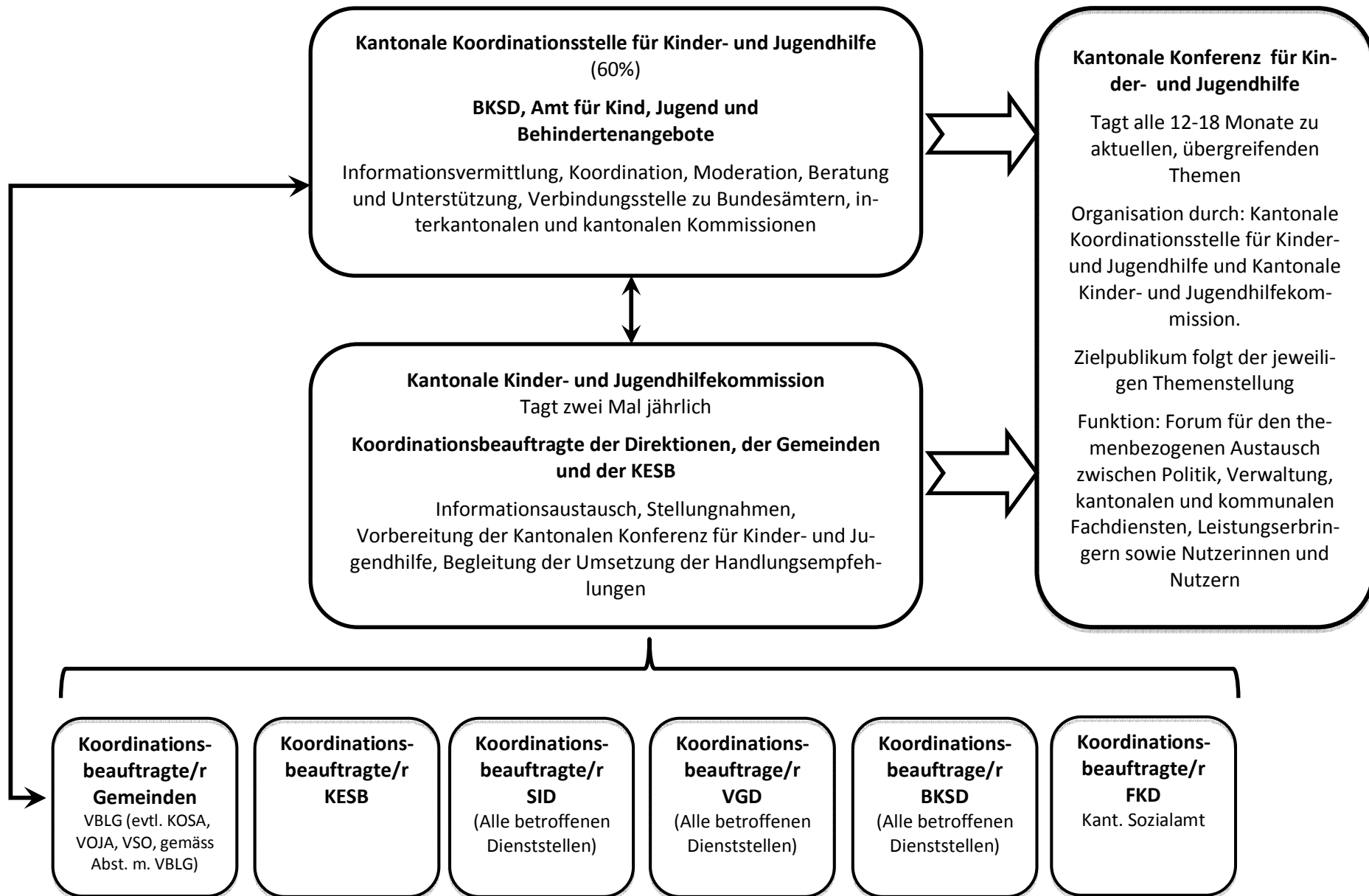
Kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, eine Landratsvorlage «Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe für eine Versuchsphase von vier Jahren – Verpflichtungskredit» gemäss den Ausführungen in diesem Abschnitt 2.5.1 auszuarbeiten und eine kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission einzuberufen.

Termin: 1. Januar 2014

Beschluss der Regierung vom 21. Mai 2013: Die Pilotphase wird mit einer Dauer von drei Jahren konzipiert.

Koordination Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft



2.5.2 Koordination: Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen in einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

Die Projektgruppe empfiehlt (...), *erstens* die in zahlreichen einzelnen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Grundlagen in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammenzufassen und *zweitens* dessen materiellen Gehalt den gestiegenen Erfordernissen anzupassen. (...)

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(1.1.2) Unterstützen Sie die Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz» antworteten 53 Teilnehmende mit Zustimmung und 4 Teilnehmende mit Ablehnung.

Die Empfehlung findet damit sehr breite Zustimmung. Insbesondere Teilnehmende aus dem Kreis der Gemeinden heben die Bedeutung eines solchen Gesetzes hervor. Eine Stellungnahme aus den Gemeinden begrüsst das Vorhaben und weist auf die Notwendigkeit einer Abstimmung mit der künftigen Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden hin. Eine andere Stellungnahme sieht den besonderen Gewinn eines umfassenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes darin, dass mit ihm der präventive und ambulante Bereich endlich eine gesetzliche Grundlage erhalte und der Kindes- und Jugendschutz aufgewertet würde. Zwei weitere Stellungnahmen aus den Gemeinden begrüssen ein solches Gesetz, weil es einen wichtigen Beitrag dazu leisten könne, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner Zugang zu einem Grundangebot der Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Koordinationsstelle Soziale Arbeit vertritt den Standpunkt, dass eine transparente, bedarfsgerechte und zukunftssichernde Steuerung der Dienste und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien nur auf diesem Wege möglich sei.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Projektgruppe anerkennt die grosse Resonanz, welche dieser Vorschlag gefunden hat. Sie tritt dafür ein, bei der Zusammenführung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen insbesondere auf eine Abstimmung mit den künftigen Regelungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, auf Schnittstellen zum Bildungsgesetz und auf eine überzeugende Bearbeitung der Entkopplung von Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe zu achten.

Handlungsempfehlung 2

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und die Sicherheitsdirektion werden beauftragt, in einer gemeinsamen Projektorganisation mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe einen Entwurf für ein «Kinder- und Jugendhilfegesetz» (Arbeitstitel) auszuarbeiten, das die Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe umfassend regelt. Dabei sind die Koordinationsaufgaben des Kantons und die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden in der Prävention (z. B. Gewaltprävention) zu integrieren. Die Koordination mit dem Einführungsgesetz zum ZGB und der Gesetzgebung zum Jugendstrafrecht ist sicherzustellen. Der Gesetzesentwurf ist vernehmlassungsreif dem Regierungsrat vorzulegen.

Termin: 30. Juni 2016

2.5.3 Zugangssteuerung: Entscheidungsrichtlinien und materielle Überprüfung von Beitragszusagen

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

1. Der bestehende Indikationsbogen wird modifiziert mit dem Ziel, dass die indizierenden Stellen Alternativen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe stärker in Betracht ziehen und die Schwelle für stationäre Hilfen insgesamt erhöht wird.
2. Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe⁷ erlässt in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Sozialdienste (Koordinationsstelle Soziale Arbeit, KOSA) Richtlinien zur Indikation für aufwendige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Fremdunterbringungen, indikationsabhängige ambulante Leistungen). Die Fachstelle definiert die Prozesse und leitenden Maximen der Entscheidungsfindung (Standards). Flankierend bietet die Fachstelle zu den Richtlinien und ihrer Umsetzung in der Praxis Informationsveranstaltungen, Weiterbildung und Unterstützung an; diese sollen zu einem fachlichen Austausch zwischen den verschiedenen Fachstellen und zur Herausbildung kohärenter Auffassungen über relevante Parameter der Entscheidungsfindung und ihrer Auslegung beitragen.
3. Indikationen, die nicht durch das Jugendstrafrecht (JStG) oder das Zivilrecht (ZGB), sondern durch § 22 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971) legitimiert sind («freiwillige Massnahmen»), werden durch die Fachstelle materiell geprüft. Die Fachstelle kann zusätzliche Informationen und Begründungen einfordern und trifft nach inhaltlicher Überprüfung und ggf. Rücksprache mit der indizierenden Stelle die abschliessende Entscheidung. Im Ansatz soll damit das «Vieraugenprinzip» für die Beitragsgewährung einer erheblichen, ausserordentlichen staatlichen Leistung gewährleistet werden (S. 45 des zur Konsultation vorgelegten Berichts).

⁷ Neue Bezeichnung: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(1.2.1) Unterstützen Sie als kurzfristig realisierbare Steuerungsmaßnahme, dass die Auslösung stationärer Massnahmen nach einer materiellen Überprüfung und mit einem Entscheid durch eine kantonale Fachstelle erfolgen soll? (vorbehalten sind behördliche Entscheide)» antworteten 42 Teilnehmende mit Zustimmung und 12 Teilnehmende mit Ablehnung.

Die Direktionen und die Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden stimmen dem Vorschlag zu. Mehrere Gemeinden lehnen den Vorschlag ab. Eine ablehnende Stellungnahme argumentiert, dass bereits heute jeder stationären Fremdunterbringung umfangreiche Abklärungen vorausgingen und eine materielle Überprüfung durch eine kantonale Fachstelle daher nicht nötig sei. Eine andere ablehnende Stellungnahme gibt zu bedenken, dass die Distanz zwischen der lokalen abklärenden Stelle und der finanzierenden Stelle auf Kantonsebene zu Missverständnissen über die Lage des Falles führen kann, und befürchtet, dass die vorgeschlagene Massnahme einer restriktiven Entscheidungspraxis aus Kostengründen Vorschub leisten könnte. Eine weitere Stellungnahme betont die Gleichrangigkeit von Behördenentscheiden und Sozialdienstentscheiden.

Eine Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden und eine sehr grosse Mehrheit der teilnehmenden Fachdienste bzw. Institutionen stimmen dem Vorschlag zu. Zwei zustimmende Voten betonen, dass kurze Bearbeitungsfristen zwingend zu gewährleisten seien (Vorschlag: drei Tage). Eine Stellungnahme unterstützt die Auffassung, dass eine materielle Überprüfung bisher gefehlt habe. Eine weitere hält sie ausdrücklich für legitim und sinnvoll. Der Vorschlag wird unter anderem mit der Begründung begrüsst, die materielle Prüfung trage dazu bei, dass Entscheidungsprozesse und -ergebnisse für alle Beteiligten (Dienste, Heimanbieter, Eltern, Kinder/Jugendliche) transparenter würden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass zur Erreichung der erwarteten Steuerungseffekte gleichzeitig ein Ausbau der Alternativen zur Fremdunterbringung erforderlich sei.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Projektgruppe stellt fest, dass sie sich bei diesem Vorschlag nicht von Einschätzungen hat leiten lassen, welche die Kompetenz der dezentralen Dienste in Zweifel ziehen. Zahlreiche Stellungnahmen aus den teilnehmenden Gemeinden und Fachstellen unterstützen den Vorschlag durch weitere Argumente. Zusammenfassend sprechen für die vorgeschlagene Massnahme vor allem zwei Gründe: Erstens scheint es gerechtfertigt, der finanzierenden Stelle eine Möglichkeit einzuräumen, die Entscheidung, deren Kostenfolgen sie zu tragen hat, nicht nur formal, sondern auch inhaltlich zu prüfen; zweitens kann die vorgeschlagene Massnahme einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Zugang zu Leistungen für die Wohnbevölkerung in den verschiedenen Teilen des Kantons nach kohärenten Grundsätzen erfolgt und diese den Entscheidungsbetroffenen und Entscheidungsbeteiligten (u. a. auch den ausführenden Leistungserbringern wie z. B. Heimen, Anbietenden Sozialpädagogischer Familienbegleitung) transparent macht.

Die Projektgruppe teilt die Meinung, dass zur Erreichung der erwarteten Steuerungseffekte Alternativen zur stationären Unterbringung erforderlich sind. Diesem Aspekt wird in der Handlungsempfehlung 7 Rechnung getragen.

Handlungsempfehlung 3

Reglement für Leistungsentscheidungen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, zuhanden der indizierenden Stellen ein Reglement für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten mit dem Ziel, Alternativen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe stärker in Betracht ziehen und bei der Wahl eines ausführenden Leistungserbringers das jeweilige Leistungsprofil und die Kosten mit in den Entscheid einzubeziehen. Die Gemeinden und der Zusammenschluss der Sozialdienste KOSA sind anzuhören.

Termin: 30. September 2013

Handlungsempfehlung 4

Materielle Überprüfung von Beitragszusagen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Anpassung der Verordnung für die Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen, die gewährleistet, dass die verantwortliche kantonale Verwaltungsstelle ihre Beitragszusage für Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht durch das Jugendstrafrecht (JStG) oder Zivilrecht (ZGB) legitimiert sind, mit einer materiellen Überprüfung verbindet.

Termin: 30. September 2013

2.5.4 Zugangssteuerung: Zugänge zu «freiwilligen Leistungen» der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

Die Projektgruppe empfiehlt den Aufbau von Strukturen, in denen mehrere Fachkräfte mit einem erweiterten Zuständigkeitskreis zusammenarbeiten, einen kollegialen Austausch pflegen und bei Fällen mit erhöhtem Risiko bzw. gesteigertem Abwägungsbedarf Team-Entscheidungen treffen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Fachkräfte Erfahrungen im Umgang mit einem möglichst weiten Spektrum an Fallproblematiken aufbauen können (Sicherstellen von ausreichenden Mindestfallzahlen), dass breit gefächerte Kompetenzen und Kenntnisse verfügbar werden und kollegiale Kontrolle («peer-control») als Strukturelement professionellen Handelns wirksam werden kann.

Eine Delegation von Aufgaben der Entscheidungsfindung und der Fallführung an professionalisierte Fachdienste kann dazu beitragen, dass Probleme des Aufwachsens

rechtzeitig und in vielen Fällen ohne Fremdunterbringung bearbeitet werden können; zugleich schafft sie günstige Bedingungen für einen kohärenten Umgang mit der Dualität von «freiwilligen» und «gesetzlichen» Massnahmen.

Dezentrale professionalisierte Fachdienste, die über Expertise in Fragen des Kindeschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe verfügen, sind wichtige Partner in der Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden bzw. den künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (S. 48 f. des zur Konsultation vorgelegten Berichts).

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(1.2.2) Unterstützen Sie die Forderung des Berichtes, wonach der Zugang zu aufwendigen Massnahmen der ambulanten und der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall generell durch autorisierte dezentrale Fachstellen mit einer Indikation zu erfolgen hat» antworteten 47 Teilnehmende mit Zustimmung und 8 Teilnehmende mit Ablehnung.

Einige Kommentare weisen darauf hin, dass es zwingend erforderlich sei, Aufgabensammensetzung und Zuständigkeit der dezentralen professionalisierten Fachdienste mit der neu einzurichtenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abzustimmen. Andere argumentieren, dass sich mit der Einrichtung der neuen professionalisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die von der Projektgruppe vorgeschlagenen dezentralen professionalisierten Fachdienste erübrigen dürften, und lehnen sie deshalb ab. Ein anderer Kommentar unterstützt die Empfehlung unter der Voraussetzung, dass die geforderten Fachdienste entweder mit den Sozialdiensten kooperieren oder die Sozialdienste selbst mit dem in der Empfehlung skizzierten Mandat ausgestattet werden. Ein weiterer Kommentar stösst sich am Begriff Fachstelle; dieser werde unterschiedlich definiert und stosse in Politik und Verwaltung auf viel Ablehnung.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Kommentare richten die Aufmerksamkeit auf das Verhältnis zwischen den künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; ab 01. Januar 2013), den kommunalen polyvalenten Sozialdiensten und den im Bericht vorgeschlagenen «dezentralen Fachdiensten mit Expertise in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe». Die Projektgruppe interpretiert diese Voten als grundsätzliche Zustimmung zu dem von ihr festgestellten Klärungs- und Diskussionsbedarfs hinsichtlich der Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: Welche Organisationsformen können gewährleisten, dass Zugänge zu bedarfsgerechten Leistungen rechtzeitig eröffnet werden können? Wie lässt sich gewährleisten, dass Hilfebedarfe und Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig entdeckt und fachgerecht abgeklärt werden? Welche Optionen bieten sich an für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und kommunalen Sozialdiensten? Damit sind grundlegende Organisations- und Strukturfragen angespro-

chen, die für die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe von grosser Bedeutung sind.

Die primären Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kinderschutz liegen im Erlassen fachlich begründeter *Entscheidungen und Anordnungen*, der *Anhörung der Entscheidungsbetroffenen* und der *Abklärung von Kindeswohlgefährdungen*, wobei grundsätzlich offen ist, ob sie diese Abklärungen selbst durchführen oder ob sie kommunale Sozialdienste mit Abklärungen beauftragen (Art. 62, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches [RG ZGB] vom 8. März 2012; Art. 446 ZGB [neue Fassung]). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind in erster Linie dann zuständig, wenn die Frage nach dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Raum steht (Art. 68. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches [RG ZGB] vom 8. März 2012). Zugänge zu Leistungen wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde folglich in aller Regel dann eröffnen, wenn sie festgestellt hat, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, der Beitrag der Erziehenden zu deren Abwendung nicht ausreicht und/oder sie zu einer Zusammenarbeit mit Behörden und Diensten nicht bereit sind und deshalb Kinderschutzmassnahmen erforderlich werden. Eine generelle Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für Probleme des Aufwachsens und der Generationenbeziehungen sieht die Gesetzeslage nicht vor.

Dies wirft die Frage auf, wie Kinder, Jugendliche und Familien, bei denen (noch) keine erhebliche Gefährdungssituation vorliegt, aber gleichwohl Unterstützungsbedarf besteht, einen Zugang zu solchen Hilfen erhalten können, die aus fachlicher Sicht angemessen, geboten und sinnvoll sind. Während die Zugänge zu kurzfristigen und sogenannte niederschweligen Leistungen, wie z. B. Erziehungsberatung, häufig unproblematisch sind, erweisen sich Zugänge zu aufwendigeren Leistungen, wie bspw. länger dauernden Beratungsleistungen, ambulanten Familienhilfen oder (teil-)stationären Hilfen «unterhalb der Anordnungsschwelle», oft als schwierig, weil Zuständigkeiten und Finanzierungswege weniger klar sind, fehlen oder einen erhöhten Aufwand erfordern.

Hält man an der Idee fest, dass Kinder- und Jugendhilfe auch präventive Effekte haben soll, und geht man davon aus, dass Unterstützungsleistungen nicht erst dann legitim sind, wenn Kinder oder Jugendliche bereits ernsthaften Gefährdungen ausgesetzt sind und/oder Schädigungen erlitten haben, dann müssen auf diese Fragen strukturelle und organisatorische Antworten gefunden werden. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen schlägt die Projektgruppe vor, verschiedene Formen und Möglichkeiten der Realisierung solch «dezentraler Fachdienste mit Expertise in Fragen des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe» näher zu prüfen. Ihre Funktion soll darin liegen, Zugänge zu Entlastung, Unterstützung und Hilfe zu eröffnen, *bevor* es zu einer manifesten Gefährdung des Kindeswohls gekommen ist oder *nachdem* eine manifeste Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden konnte, ergänzende Hilfen aber weiter erforderlich sind, etwa um eine erreichte Stabilisierung nicht wieder zu gefährden. Treffen die Annahmen über die Kernaufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu, dann

stellen die vorgeschlagenen Fachdienste keine Parallelstruktur dar, sondern eine Ergänzungsstruktur: Sie eröffnen Zugänge zu Leistungen *unterhalb* der Schwelle bereits verfestigter Kindeswohlgefährdungen und in Situationen, in denen Anordnungen und Zwang *nicht* erforderlich sind, weil die Sorgeberechtigten bereit sind, Unterstützung anzunehmen (oder diese möglicherweise sogar selbst aktiv nachfragen). Damit sichern sie den Zugang zu einem Kontinuum unterschiedlicher Leistungen, die auf unterschiedliche Bedarfe rechtzeitig antworten.

Im Blickpunkt stehen dabei Familien, bei denen die Sorgeberechtigten ohne externe Unterstützung nicht in der Lage sind, alle kindlichen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen, die aber zur Annahme von Unterstützung bereit sind und durch diese ihre Erziehungs- und Fürsorgekompetenzen so weit zurückgewinnen oder erweitern, dass externe Hilfe wieder überflüssig wird. Ein System, das für solche Familiensituationen keine rechtzeitigen und fachlich abgesicherten Zugänge zu Leistungen bereithält, ist darauf angewiesen, immer so lange zuzuwarten, bis eine manifeste Gefährdung des Kindeswohls eingetreten ist. Dies ist weder unter ethischen noch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten.

Diese Überlegungen sollen im Folgenden anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.

Fall 1

In einer Familie mit zwei Kindern im Alter von zwei und vier Jahren kommt es zu einer Partnerschaftskrise, die alle Beteiligten stark belastet und zu einer Trennung führt. Der Vater zieht aus der Familienwohnung aus und bricht den Kontakt ab. Die Mutter ist allein auf sich gestellt. Die emotionalen Belastungen und die erweiterten alltagspraktischen Herausforderungen nehmen sie stark in Anspruch. Eines der beiden Kinder fällt im Kindergarten auf: Es zieht sich zurück, wirkt bedrückt und will lieber allein sein, als mit andern Kindern zu spielen. Eine Kindergartenlehrperson spricht die Mutter darauf an. Im Gespräch mit der Kindergartenlehrperson erkennt die Mutter, dass sie zurzeit nicht in der Lage ist, ihren Kindern die Aufmerksamkeit und Zuwendung zu schenken, die sie brauchen – und dass sie Zeit und Unterstützung für sich selbst braucht, um die Krise zu bewältigen. Die Mutter wendet sich an einen Fachdienst, der sie darin unterstützt, eine Pflegefamilie zu finden. Die Suche verläuft erfolgreich: Die Kinder können bei einer Familie im gleichen Dorf platziert werden. Die Mutter kann eine Kur in Anspruch nehmen, in der sie darin unterstützt wird, ihre Situation zu verarbeiten und sich wieder zu stabilisieren. Die Familienplatzierung kann beendet werden, und die Kinder leben wieder im Haushalt der Mutter. Die zuständige Sozialarbeiterin im Fachdienst bleibt Ansprechperson der Mutter und klärt in Gesprächen mit ihr ab, ob die Mutter in der Lage ist, gut für die Kinder zu sorgen, und ob eventuell weitere begleitende Hilfen erforderlich sind.

Das Beispiel illustriert die Funktion solch dezentraler professionalisierter Fachdienste, wie sie die Projektgruppe vorschlägt:

- Ein solcher Fachdienst ist von mehreren Seiten her ansprechbar: von den Kindern, Jugendlichen und Erziehenden selbst – und ebenso von anderen Fachpersonen (Kindergartenlehrpersonen, Lehrpersonen, Schulleitungen, Fachpersonen aus Schulpsychologischen Diensten und Kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten, Ärztinnen/Ärzten usw.).
- Ein Fachdienst klärt gemeinsam mit den Betroffenen den Bedarf, eröffnet rechtzeitig einen Zugang zu einer angemessenen Leistung und übernimmt die Fallführung.
- Eine fallführende Fachperson hält den Kontakt zu einem jungen Menschen/einer Familie aufrecht und übernimmt Verantwortung für die Umsetzung von Leistungsentscheidungen.
- Eine fallführende Fachperson gewährleistet, dass Aufträge an die Erbringer von Leistungen klar formuliert werden; sie prüft, ob die von einer bestimmten Intervention/Leistung erwarteten Wirkungen eintreten, und achtet darauf, ob die gewählten Leistungen bei Bedarf angepasst werden müssen bzw. beendet werden können. Im oben geschilderten Fall trägt die fallführende Fachperson Sorge dafür, dass sich die Kinder in der Pflegefamilie aufgehoben fühlen, dass ihre Bedürfnisse dort erfüllt werden, und unterstützt als Ansprech- und Vertrauensperson der Kinder den Verlauf der Pflegeplatzierung.

Eine verantwortliche Fallführung, wie sie oben skizziert ist, ist keineswegs nur für solche Unterstützungsprozesse sinnvoll, bei denen Kinder, Jugendliche oder Eltern *angeordnete* Leistungen im Sinne von Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen oder eine Beistandschaft errichtet ist und bei denen die Entscheidungskompetenz über Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde liegt, sondern auch für Unterstützungsprozesse unterhalb jener Schwelle, die Anordnungen erforderlich macht.

Das Beispiel kann ausserdem dazu dienen, eine grundlegende Differenz zwischen Erwachsenenschutz und Kinderschutz deutlich zu machen, die in den Diskussionen zur Umsetzung der ZGB-Reform und zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bislang insgesamt wenig Beachtung gefunden hat. Während im Erwachsenenschutz eher *nicht* davon auszugehen ist, dass die Anlässe, die einen Massnahmenentscheid begründen, wieder entfallen oder sich nachhaltig zum Besseren wenden, ist dies in der Kinder- und Jugendhilfe in den meisten Fällen geradezu die «Ausgangshypothese» jeder Leistungserbringung. Die Kinder- und Jugendhilfe kann und muss in ganz anderer Weise mit den Entwicklungspotenzialen ihrer Adressatinnen und Adressaten rechnen und richtet ihr Handeln daran aus, Verselbstständigungsprozesse immer dann rechtzeitig und massvoll zu unterstützen, wenn ihr Erfolg in Gefahr zu geraten droht. Ihre Leistungsfähigkeit hängt deshalb zu einem guten Teil davon ab, wie flexibel sie

auch auf solche Bedarfe antworten kann, die unterhalb einer manifesten Gefährdung des Kindeswohls liegen, und wie gut es ihr gelingt, Hilfen rechtzeitig zu beenden und in einen «Bereitschaftsmodus» zu gehen, in dem sie aufmerksam, ansprechbar und «reaktivierbar» bleibt. Es gilt daher, Organisationsformen und organisatorische Abläufe zu finden, die auf diese Aufgabenstellung passen.

Empfohlene Massnahmen

Vor diesem Hintergrund schlägt die Projektgruppe vor, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Bericht über die Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet und dabei insbesondere die Übergänge zwischen behördlich angeordneten Massnahmen und Leistungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in den Blick nimmt. Der Bericht soll auf folgende Fragen eingehen:

- Wie lässt sich gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche oder Erziehende, bei denen ein Unterstützungsbedarf vorliegt, aber kein Anordnungsbedarf besteht, einen Zugang zu Leistungen erhalten?
- Welche Chancen bieten in dieser Hinsicht dezentrale professionalisierte Fachdienste mit einer Expertise für Kinder- und Jugendhilfe, und welche Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung bieten sich dafür an?

Dabei sind ausdrücklich auch solche Varianten auszuarbeiten, in denen die Rolle der dezentralen professionalisierten Fachdienste durch kommunale Sozialdienste übernommen wird. Die Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die in diesem Zusammenhang entstehenden Muster des Zusammenwirkens von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdiensten und Leistungserbringern sind bei der Erfüllung des Arbeitsauftrags angemessen zu berücksichtigen.

Handlungsempfehlung 5

Bericht über Zugänge zu «freiwilligen Leistungen»

Die Sicherheitsdirektion und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion werden beauftragt, einen Bericht über Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Der Bericht nimmt insbesondere die Leistungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in den Blick, prüft die Chancen dezentraler Fachdienste für Kinder- und Jugendhilfe und entwickelt Szenarien ihrer Umsetzung unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen.

Termin: 30. März 2015

2.5.5 Zugangssteuerung: Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

1. Eine kantonale Fachstelle plant die ambulanten und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und schliesst mit Anbietern Leistungsverträge ab.
2. Die kantonale Fachstelle entscheidet über Finanzierungsbeiträge an definierte (anerkannte) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ambulant und stationär) auf der Basis einer fachlich begründeten Indikationsstellung, zu der sie die Richtlinien erlässt. Dazu sind entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. Die Entscheidungskompetenzen nach Zivilgesetzbuch (ZGB) oder Jugendstrafgesetzbuch (JStG) bleiben unberührt.
3. Der Kanton trägt die Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
4. Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich mit einem Anteil der Nettokosten: Variante 1: mit einem prozentualen und nach oben begrenzten Betrag, Variante 2: mit einer Pauschale, maximal aber bis zu den effektiven Nettokosten (S. 47 des zur Konsultation vorgelegten Berichts).

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(1.2.3) Unterstützen Sie den Vorschlag zur Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells, welches die Kostentragung des Kantons mit einer Beteiligung der Unterhaltspflichtigen und der Wohnsitzgemeinde vorsieht» antworteten 33 Teilnehmende mit Zustimmung und 18 Teilnehmende mit Ablehnung. Dieser Vorschlag löste somit die grösste Zahl ablehnender Voten aus.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden lehnt den Vorschlag ab: Das neue Finanzausgleichsgesetz, welches erst seit Kurzem in Kraft sei, habe zu einer Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen Kanton und Gemeinden geführt, die nun nicht wieder gefährdet werden sollte. Weiter argumentiert der Verband, die Übertragung der Jugendhilfekosten an den Kanton sei im Gesamtrahmen der Sozial- und Gesundheitskosten

und weiterer Kosten zu betrachten. Wenn es im Interesse des Kantons liege, dass künftig mehr Jugendhilfefälle durch ambulante Massnahmen bearbeitet werden, dann solle er die Kosten für diese ambulanten Massnahmen übernehmen. Eine Mehrbelastung der Gemeinden wird abgelehnt.

Der Vorschlag findet jedoch unter zahlreichen Gemeinden auch Zustimmung. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden an der Ausarbeitung eines neuen Kostenmodells beteiligt würden, werden Modelle einer anteilmässigen Beteiligung an Jugendhilfekosten durch Kanton und Gemeinden auch von teilnehmenden Gemeinden als grundsätzlich zustimmungsfähig beurteilt. Die teilnehmenden Gemeinden, die dem Vorschlag zustimmen, begrüssen vor allem die Einführung eines Modells, welches für die Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen dasselbe Verfahren vorsieht. Diese Beseitigung der Ungleichbehandlung von ambulanten und stationären Massnahmen wird in den Stellungnahmen mehrere Gemeinden und Institutionen/Fachstellen ausdrücklich begrüsst. Die Direktionen stimmen dem Vorschlag ebenfalls zu.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte in diesem Massnahmenvorschlag zwei unterschiedliche Ziele verfolgt: Zum einen ging es ihr darum, ein tripartites Finanzierungsmodell einzuführen, welches neben dem Kanton und den Unterhaltspflichtigen auch die Gemeinden nach einem transparenten Verteilungsschlüssel an den Jugendhilfekosten beteiligt; zum anderen trat sie dafür ein, für die verschiedenen Grundformen von Jugendhilfeleistungen (ambulant vs. stationär) ein einheitliches Finanzierungsmodell zu schaffen.

Aus Sicht der Projektgruppe gibt es nach wie vor keine ersichtlichen Gründe dafür, dass Unterhaltspflichtige bei den ambulanten Angeboten die ganzen Kosten tragen, während sie bei den stationären einen Beitrag an die Unterhaltskosten zahlen und der Kanton die Kosten für die Betreuung übernimmt.

Das bestehende Finanzierungsmodell verschafft den kostspieligeren Leistungen (stationäre Jugendhilfe) einen strukturellen Vorteil gegenüber den kostengünstigeren Leistungen (ambulante Leistungen). Es führt (in dieser Art vermeidbare) ökonomische Gesichtspunkte in die fallbezogenen Leistungsentscheidungen ein. Es ist gegenüber denjenigen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, schwer zu vermitteln, dass sie bei ambulanten Leistungen einen grösseren Anteil der Kosten zu tragen haben. Zieht man in Betracht, dass Klientinnen und Klienten der Kinder- und Jugendhilfe für die Inanspruchnahme einer Leistung oft erst noch gewonnen werden müssen, wird ersichtlich, dass das vorherrschende Modell die Arbeit von Fachkräften in vielen Fällen eher behindert. Dies mag ein Grund dafür sein, dass zahlreiche Gemeindevoten in einer Beseitigung der Ungleichbehandlung ambulanter und stationärer Leistungen einen wichtigen Fortschritt sehen.

Die jetzige Kostenträgerschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist auch aus der Optik des Verursacherprinzips schwer nachzuvollziehen. Es gehört zu den legitimen Bedürfnissen

jedes Kostenträgers, dass er steuernd auf die Kostenentwicklung Einfluss nehmen will. Dazu gehört, dass er die Höhe der Leistungsabgeltung mitbestimmen will, sei es durch die Auswahl des Leistungserbringers oder durch Verhandeln des «Preises». Entscheidend ist vor allem die Mengenkontrolle, das heisst die Steuerung des Zugangs zu Leistungen beziehungsweise die Kontrolle darüber, dass «die Richtigen das Richtige» bekommen.

Mit der jetzigen Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton (kommunal organisierte Kinderschutzbehörde und indizierende Gemeindestellen), der vollständigen Kostenträgerschaft der stationären Kinder- und Jugendhilfe durch den Kanton und jene der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe durch die Erziehungsberechtigten bzw. subsidiär durch die Gemeinde (Sozialhilfe)⁸, erfolgen Zugang und Kostenauslösung ohne oder mit geringer Steuerung durch den Kanton.

Es ist festzustellen, dass die Zahl der stationären Unterbringungen in Heime und Pflegefamilien und die Kosten im Kanton Basel-Landschaft seit Jahren steigen. Der Kanton hat als Kostenträger einen «Wachstumsbereich» übernommen und trägt die finanziellen Risiken ohne äquivalente Steuerungsmöglichkeiten. Der finanzpolitische Druck vonseiten des Parlaments in diesem Bereich ist gestiegen (Postulat Hollinger 2010-416, Fragen der Finanzkommission zum Voranschlag). Die Antworten der Regierung können nie befriedigen, weil dem Kanton wirkungsvolle Steuerungsmöglichkeiten fehlen.

Die Stellungnahme des VBLG befürwortet – im Gegensatz zur Stellungnahme zahlreicher einzelner, namentlich grosser Gemeinden – einen stärkeren Steuerungseinfluss des Kantons, lehnt aber jegliche finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden durch eine Änderung der Kostenträgerregelung ab. Er befürwortet zwar die Gleichstellung der ambulanten und der stationären Massnahmen in der Finanzierung, will aber alle Mehrkosten dem Kanton übertragen. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass heute die ambulanten Massnahmen subsidiär ausschliesslich von den Gemeinden getragen werden, bei einer Neuregelung also auch im Einzelfall die Gemeinde entlastet wird. Die Projektgruppe äussert sich nicht grundsätzlich zur Frage der Kosten- und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, sondern stellt die Finanzierungsregelung aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe zur Diskussion.

Aus dieser Sicht ist mindestens am Ziel der «Gleichbehandlung stationärer und ambulanter Leistungen auf der Ebene der Kostenträgerschaft» festzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass Fachkräfte sich bei ihren Leistungsentscheidungen primär von den Merkmalen des Bedarfes leiten lassen können und die Verständigung über angemessene Leistungen zwischen Fachkräften und Betroffenen nicht länger unnötig durch Rücksichtnahmen auf nur historisch zu erklärende Differenzen der Finanzierungsmodi beeinflusst

⁸ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Finanzierung des Angebotes «Take Off» gemäss LRB 2010-137 dar, an dem sich der Kanton mit Direktbeiträgen beteiligt. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ambulante Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erhielt auch dieses positiv bewertete Angebot eine gesetzliche Grundlage.

werden. Damit der Regierungsrat einzelne Handlungsempfehlungen unabhängig voneinander beschliessen kann, wird die unten stehende Handlungsempfehlung, d. h. die Anpassung des Sozialhilfegesetzes, unabhängig von der Handlungsempfehlung 2 (neues Gesetz) formuliert.

Handlungsempfehlung 6

Gleiche Finanzierungsträgerschaft für ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, eine Vorlage für eine Änderung der Bestimmungen über die Jugendhilfe im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SGS 850) auszuarbeiten, die eine Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten Jugendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der Leistungen der stationären Jugendhilfe vorsieht.

Die Vorlage umfasst eine ausführliche Darstellung der jetzigen Ausgaben von Kanton und Gemeinden in der stationären und ambulanten Jugendhilfe und zeigt die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung auf Kanton und Gemeinden auf.

Die Vorlage ist in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe zu erarbeiten; mit der regierungsrätlichen Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich» ist periodisch Rücksprache zu halten.

Die Arbeitsgruppe berücksichtigt die Entwicklung der Umsetzung der Handlungsempfehlung 2 (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Termin: 30. September 2014

2.6 Entwicklung des Angebots

2.6.1 Ausbau der Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe und Gleichstellung der Finanzierung mit jener der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

Es wird empfohlen, das Angebot an sozialpädagogischer Familienbegleitung und anderer ambulanter Dienste, die in den lebensweltlichen Kontexten von Familien tätig werden und primär auf die (Wieder-)Herstellung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit der in Familien zusammenlebenden Personen zielen, so zu erweitern und die Finanzierung so zu regeln, dass ein (indikationsbasierter) Zugang flächendeckend gegeben ist. Dabei ist darauf zu achten, dass ein breites Spektrum solcher Angebote bereitgestellt wird, das von intensiven Formen bis hin zu eher niederschweligen familienunterstützenden Diensten und Angeboten reicht, die hauptsächlich auf eine Sicherung der

Alltagsbewältigung (z.B. in Krisenzeiten, Zeiten vorübergehender elterlicher Abwesenheiten etc.) zielen. Dabei geht es auch darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Leistungsentscheidungen nach Kriterien des Bedarfs getroffen werden können und weniger durch das Angebot diktiert werden (S. 39 des zur Konsultation vorgelegten Berichts).

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(2.1.1) Unterstützen Sie den Ausbau der Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel der Sozialpädagogischen Familienbegleitung) und die Gleichstellung der Finanzierung mit jenen der stationären Kinder- und Jugendhilfe?» antworteten 55 Teilnehmende mit Zustimmung und 5 Teilnehmende mit Ablehnung.

Der Vorschlag erntete sehr breite Zustimmung. Mehrere Teilnehmende begrüssen den Vorschlag mit Nachdruck (eine teilnehmende Gemeinde und eine Vormundschaftsbehörde kommentieren «Ja – unbedingt»; die KOSA beurteilt die Massnahme als «absolut notwendig und dringlich»). In den zustimmenden Voten wird u. a. hervorgehoben, die Sozialpädagogische Familienbegleitung könne in vielen Fällen eine weitaus kostspieligere Fremdplatzierung eines oder mehrerer Kinder vermeiden helfen. Alle teilnehmenden Vormundschaftsbehörden, Institutionen/Fachstellen und die Direktionen stimmen dem Vorschlag zu. Fünf Gemeinden lehnen den Vorschlag ab. Über die Gründe ist nichts bekannt.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Projektgruppe hält es für bedeutsam, dass ein Spektrum unterschiedlicher ambulanter familienbezogener Leistungen verfügbar und zugänglich gemacht wird. Die Sozialpädagogische Familienbegleitung kann als eine unter mehreren Varianten ambulanter Jugendhilfeleistungen betrachtet werden. Sie ist zweifellos diejenige Variante, die am besten bekannt und am weitesten verbreitet ist. In den vergangenen Jahren hat sich das Spektrum erweitert. Hinzugekommen sind unter anderem stärker standardisierte Programme der aufsuchenden Familienarbeit. Ein in der Schweiz verbreitetes Programm ist die «Kompetenzorientierte Familienarbeit» (KOFA, vgl. Cassée 2010; Cassée et al. 2010); es besteht aus verschiedenen Modulen mit unterschiedlicher Dauer und Zielsetzung (Abklärung, 6 Wochen, 6 Monate). Ein weiteres standardisiertes Programm, welches in der Schweiz zunehmend Verbreitung findet – und auch im Kanton Basel-Landschaft in der Trägerschaft des «Bündnisses für Familien Baselland» bereits erprobt wird –, ist das Familienbesuchsprogramm schrittweise (Verein a:primo 2011).

Handlungsempfehlung 7**Leistungskatalog ambulante Kinder- und Jugendhilfe**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für die gesetzliche Verankerung (siehe Handlungsempfehlung 6) einen Leistungskatalog mit Umfang der Leistungen, Qualitäts- und Strukturkriterien, Kosten und Anforderungen an die Anbieter für Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen. Der Schwerpunkt soll dabei auf familiennahe und -unterstützende Leistungen gelegt werden.

Termin: 1. Januar 2014

2.6.2 Aufwertung der kommunalen Mütter- und Väterberatung*Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung*

Es ist ein Konzept für die Mütter- und Väterberatung zu erarbeiten, das einerseits gewährleistet, dass die unter dieser Bezeichnung vorgehaltenen Leistungen einem kantonal abgestimmten Aufgabenverständnis folgen, und andererseits den ausführenden Diensten hinreichende Spielräume zur Einstellung auf die jeweils vorherrschenden regionalen und lokalen Erfordernisse lässt. Das zu erarbeitende Konzept sollte den spezifischen Leistungsbeitrag der Mütter- und Väterberatung innerhalb des gesamten Spektrums an Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien bestimmen und die Grenzen der Zuständigkeit sowie grundlegende Regeln der Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Stellen umreissen. Ziel ist es, die Mütter- und Väterberatung als Grundangebot im Bereich der offenen, indikationsunabhängigen und flächendeckend verfügbaren Dienste zu etablieren (S. 36 f. des zur Konsultation vorgelegten Berichts).

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(2.2.1) Unterstützen Sie ein kantonal abgestimmtes Konzept der kommunalen Mütter- und Väterberatung?» antworteten 48 Teilnehmende mit Zustimmung und 11 Teilnehmende mit Ablehnung.

Der VBLG hat «wenig Verständnis für das Ansinnen, in die durch das Gesundheitsgesetz den Gemeinden übertragene Aufgabe der Mütter- und Väterberatung einzugreifen», und fordert, auf kantonale Vorgaben zu verzichten. Die meisten Stellungnahmen unterstützen die empfohlene Erarbeitung eines kantonalen Konzeptes. Dabei wird in einigen Stellungnahmen aus den Gemeinden der Wunsch geäussert, an der Erarbeitung beteiligt zu werden, und das Interesse formuliert, dass eine Flexibilität und Spielräume für die lokalen Dienste bestehen bleiben. Eine weitere Stellungnahme empfiehlt, bei der Erarbeitung des Konzeptes Fachpersonen aus Sozialarbeit, Sozial- und Heilpädagogik zu beteiligen. Die Direktionen stimmen dem Vorschlag zu. Der Verband der Mütter- und Väterberaterinnen stimmt der vorgeschlagenen Massnahme zu.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Mütter- und Väterberatung kann als «Frühe Hilfe» unter anderem auch im Bereich des Kinderschutzes eine sehr wichtige Funktion erfüllen. Sie kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Eltern Vertrauen in Jugendhilfefachdienste gewinnen, ihre Bereitschaft stärken, in Krisensituationen Hilfe anzunehmen, und Zugänge zu weiteren Diensten eröffnen. Sie ist als breit verstandenes Angebot der Gesundheitsförderung ebenso Teil der Familienförderung und der Kinder- und Jugendhilfe. Für die anspruchsvollen Aufgaben der Mütter- und Väterberatung braucht es qualifizierte Fachpersonen.

Die Projektgruppe unterstützt die Lesart, dass das Konzept die Autonomie der lokalen Dienste bewahren soll. Handlungsspielräume in der Umsetzung und Anpassung an die unterschiedlichen Verständnisse und Bedarfslagen in den Gemeinden müssen in jedem Fall erhalten bleiben. Das zu erarbeitende Konzept soll deshalb nicht als bindende Richtlinie gelten, sondern den Gemeinden mithilfe eines exemplarischen Standardangebotes Empfehlungen zur Gestaltung des Mütter- und Väterberatungsangebotes geben. Die Empfehlungen sollen auch Vorschläge zur Koordination, Vernetzung und Qualitätssicherung des Mütter- und Väterberatungsangebotes enthalten. Zudem soll das Konzept einen Überblick über das aktuelle Angebot in Form einer Bestandesaufnahme geben. Ziel muss es aus Sicht der Projektgruppe sein, die Mütter- und Väterberatung als Grundangebot im Bereich der offenen, indikationsunabhängigen und flächendeckend verfügbaren Dienste aufzuwerten und weiter zu stärken. Angestrebt wird eine kantonsweite Gleichwertigkeit des Angebotes, nicht eine Gleichartigkeit. Weil die Bezeichnung «Konzept» offenbar als direktive Richtlinie verstanden wurde, wird in der Folge von einem «Leitfaden für die Mütter- und Väterberatung im Kanton Basel-Landschaft» gesprochen.

Handlungsempfehlung 8

Leitfaden Mütter- und Väterberatung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird beauftragt, im Sinne eines Modells und einer Empfehlung einen Leitfaden für die Mütter- und Väterberatung im Kanton Basel-Landschaft zu erarbeiten und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Vertretungen der Gemeinden und Fachorganisationen sind in die Arbeit einzubeziehen.

Termin: 31. Dezember 2013

2.6.3 Ausbau der Beratungsangebote für Jugendliche und Erziehende

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

Es wird empfohlen, das Angebot an Beratung, aufbauend auf den bisherigen Versorgungsstrukturen, weiter zu optimieren und weiter zu professionalisieren. Alle Erziehungsberechtigten sollen einen voraussetzungsfreien und möglichst einfachen Zugang zu Beratungsangeboten haben. Ergänzend dazu sind Angebote für länger dauernde Prozesse psychosozialer Beratung vorzuhalten, die darauf zielen, in besonders belasteten Situationen und/oder Krisen die Bearbeitungs- und Bewältigungskompetenzen der Ratsuchenden zu stärken. Bei solchen länger dauernden kontinuierlichen Beratungsprozessen können Inanspruchnahme und Kostenübernahme von einer Einzelfallbewilligung abhängig gemacht werden. Dazu sind geeignete Kriterien und Verfahren zu definieren.

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(2.2.2) Unterstützen Sie die Bereitstellung einer flächendeckenden, allen Eltern zugänglichen Familien- und Erziehungsberatung?» antworteten 56 Teilnehmende mit Zustimmung und 4 Teilnehmende mit Ablehnung. Damit ist dies der Vorschlag, der die breiteste Zustimmung fand.

Aus der Gruppe der teilnehmenden Institutionen und Fachdienste wird unter anderem herausgestellt, dass ein flächendeckendes Angebot an Beratung für Eltern, Familien und Heranwachsende ein wichtiger Teil des Gesamtangebots der Kinder- und Jugendhilfe ist; weiter wird betont, dass die Zugangswege gut bekannt und die Beratungsangebote gut erreichbar sein sollten. Eine Stellungnahme aus den Gemeinden hebt hervor, dass ein abgestimmtes, flächendeckend verfügbares Beratungsangebot einen wichtigen Beitrag dazu leistet, Familien zu entlasten und kostenintensiven Interventionen vorzubeugen. Eine Stellungnahme aus dem Kreis der teilnehmenden Institutionen/Fachstellen regt an, die Angebotslücken zu identifizieren, damit ein gezielter Ausbau zum flächendeckenden Angebot effizient erfolgen kann.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Die Projektgruppe unterstützt den Vorschlag einer Bestandesaufnahme der verschiedenen Beratungsangebote. Dabei wäre differenziert darzustellen, in welchem Umfang und in welcher Dichte allgemeine sowie zielgruppen- bzw. themenorientierte Beratungsangebote für Eltern und Familien bzw. für Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Gebieten des Kantons vorhanden sind. Eine erste Sichtung auf der Basis des «Sozialkompasses» (Übersicht zu den Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen im Kanton Basel-Landschaft, Stand Juni 2011) und der Internetseite «Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen beider Basel», www.fejb.ch, ergibt eine Abdeckung im Be-

zirk Arlesheim und im Laufental. Angebotslücken bestehen vor allem im mittleren und oberen Kantonsteil. Ein themenspezifisches Angebot ist die Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel (MUSUB) in Liestal.

In der ersten Bestandserfassung sind private, gewinnorientierte Anbieter (z. B. psychologische Praxen) nicht enthalten. Insbesondere für Erziehende mit geringem Einkommen sind diese Angebote kaum zugänglich.

Diese erste grobe Übersicht zeigt Lücken auf im Bereich der themen- und zielgruppenbezogenen Angebote. Es wird deutlich, dass Angebote, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche wenden, dünn gesät sind. Dieser Befund unterstreicht die hohe Bedeutung einer flächendeckend verfügbaren Schulsozialarbeit; Beratung ist das Angebot der Schulsozialarbeit, welches am häufigsten in Anspruch genommen wird.

Das Ziel, allen Erziehenden einen voraussetzungsfreien und möglichst einfachen Zugang zu Beratungsangeboten zu eröffnen, ist im Kanton Basel-Landschaft trotz grosser Anstrengungen vieler Gemeinden nicht erreicht. Gerade dieses Ziel findet sehr breite Zustimmung. Weitere Schritte einer Annäherung an dieses Ziel setzen eine differenzierte Kenntnis des Angebots und seiner Bekanntheit und Inanspruchnahme voraus und die Entwicklung von regionalen Angebotsmodellen insbesondere für den mittleren und oberen Kantonsteil. Dabei ist der Verknüpfung mit dem Angebot der Elternbildung Beachtung zu schenken (siehe auch Landratspostulat 2006/101 Christian Steiner, «Eltern bilden statt Kinder therapieren» vom 6. April 2006).

Handlungsempfehlung 9

Beratungsangebote: Bestandesaufnahme und Schliessung von Lücken

Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, unter Beizug der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Bestandesaufnahme der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsangebote im Kanton Basel-Landschaft zu vertiefen und in einem zweiten Schritt Vorschläge zur Schliessung der bestehenden Angebotslücken auszuarbeiten. Beim zweiten Schritt sind die Gemeinden und die Elternbildungsangebote miteinzubeziehen (Landratspostulat 2006/101).

Termin: 31. Dezember 2014

2.6.4 Entwicklung der Schulsozialarbeit zum flächendeckenden Angebot auf allen Stufen

Zur Konsultation vorgelegte Empfehlung

Es wird empfohlen, das Angebot an Schulsozialarbeit altersgemäss und bedarfsorientiert auf alle Schulstufen auszudehnen: Kindergarten, Primarstufe, Sek I, Sek II inkl. Berufsschulen. (...)

Der Prozess der Entwicklung einer stufenübergreifenden Konzeption von Schulsozialarbeit wird weitergeführt. In diesem Prozess wird unter anderem geklärt, wie sich Schulsozialarbeit an den verschiedenen Schulstufen auf die jeweiligen Gegebenheiten, Ziel- und Altersgruppen einstellt und welche Gefässe der Koordination und Kooperation zwischen den verschiedenen Standorten und Schulen erforderlich sind, um eine hohe Qualität des Angebots an den verschiedenen Standorten zu sichern. Abläufe und Zuständigkeiten werden geklärt.

Zusammenfassung der zustimmenden und kritischen Kommentare aus dem Konsultationsverfahren

Auf die Frage «(2.2.3) Unterstützen Sie die Entwicklung der Schulsozialarbeit zum flächendeckenden Angebot auf allen Schulstufen?» antworteten 45 Teilnehmende mit Zustimmung und 13 Teilnehmende mit Ablehnung.

Einige zustimmende Stellungnahmen heben die Bedeutung der Ausdehnung der Schulsozialarbeit auf die Primarstufe (einschliesslich Kindergarten) hervor. Einige Gemeinden verweisen darauf, dass sie dieses Angebot bereits führen und von seiner präventiven Wirkung überzeugt sind. Ablehnende Voten kommen vor allem von kleinen Gemeinden aus dem oberen Kantonsteil. Der Gemeindeverband befürwortet in seiner differenzierten Stellungnahme die Möglichkeit, bei Bedarf ein Angebot der Schulsozialarbeit auch an Primarschulen einzurichten, lehnt jedoch einen Zwang, Schulsozialarbeit flächendeckend auf allen Schulstufen einzuführen, strikte ab. Von einigen Gemeinden wird die Vorstellung zurückgewiesen, jede Gemeinde müsse ihr eigenes Schulsozialarbeitsangebot führen.

Als strittig erweist sich die Frage der Trägerschaft. Eine Stellungnahme aus dem Kreis der teilnehmenden Institutionen/Fachstellen tritt explizit für eine Trägerschaft bei den Gemeindesozialdiensten ein; eine andere betont, es dürfe nicht zwei verschiedene Träger der Schulsozialarbeit geben.

Diskussion der Kommentare aus Sicht der Projektgruppe

Schulsozialarbeit unterstützt Heranwachsende bei der Ausgestaltung der Lebenslage «Schüler/in sein» und bei der Bewältigung der altersmässigen Entwicklungsaufgaben. Sie leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass lebenspraktische Krisen und Krisen im Bildungserwerb besser bearbeitbar werden. Ihre spezifische Leistungsfähigkeit liegt dabei unter anderem darin begründet, dass sie junge Menschen in ihrem Schüler/in-Sein ernst nimmt, sie aber nicht auf ihre Rolle als Schülerin oder Schüler reduziert, sondern den Blick auf die gesamte Lebenspraxis öffnet, also die «Person in ihrer Situation» thematisiert, verschiedene Lebenskontexte einbezieht und wechselseitige Einflüsse (Schule, Familie, Gleichaltrige usw.) beachtet. Beratung von Kindern und Jugendlichen (als Einzel- und Gruppenberatung) kann als das am häufigsten nachgefragte Angebot der Schulsozialarbeit betrachtet werden. Gleichzeitig öffnet Schulsozialarbeit Zugänge zu

anderen Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. zu spezialisierten Beratungsangeboten, zum Kinderschutz) und zu Fachdiensten des Gesundheitssektors und erfüllt eine wichtige Vermittlungsfunktion.

Aus Sicht der Projektgruppe ist es das Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Schulsozialarbeitsangebot haben – nicht, dass jede Gemeinde oder jede Schule über ein selbstständiges Angebot verfügt. Für manche Regionen können sich Organisationsmodelle anbieten, bei denen Schulsozialarbeiter/innen für mehrere Standorte zuständig sind. Vieles spricht dafür, Organisationsmodelle zu entwickeln, die sicherstellen, dass es im Sinne einer biografischen Begleitung im Sozialraum schulstufenübergreifende Angebote gibt. Dem im Konsultationsverfahren geäußerten Vorbehalt, Schulsozialarbeit solle nur nach Bedarf angeboten werden, ist entgegenzuhalten, dass von einem möglichen Bedarf aller Kinder und Jugendlichen nach Beratung ausgegangen wird, aber Umfang und Struktur des Angebotes sich nach der regionalen Nachfrage und Struktur richten müssen.

Eine Prüfung der Ausdehnung der Schulsozialarbeit auf die Primarschule ist auf jeden Fall zwingend im Zusammenhang mit der Umstellung gemäss HarmoS. Wird keine Anpassung vorgenommen, entfällt mit dem Wechsel des 1. Sekundarschuljahres an die Primarschule (6. Schuljahr) für ein Viertel der heutigen Schülerschaft der Sekundarschulen das Angebot des Schulsozialdienstes.

Handlungsempfehlung 10

Schulsozialarbeit auf allen Stufen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, den Entwurf einer Landratsvorlage (Änderung des Bildungsgesetzes oder Integration in ein Kinder- und Jugendhilfegesetz) vorzulegen, welche eine Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen vorsieht. Die Umsetzungsvorschläge tragen den unterschiedlichen Schulstrukturen von Kindergarten und Primarschule im Kanton und den altersgemässen Bedürfnissen Rechnung. Die Vorlage enthält Kostenmodelle für einen Schulsozialdienst auf der Primarschulstufe. Es ist eine vernehmlassungsreife Vorlage an den Regierungsrat zu erstellen, welche eine Umsetzung auf den Umstellungstermin von HarmoS im Schuljahr 2015/16 ermöglicht.

Termin: 1. April 2014

3 Anhang

3.1 Liste der Körperschaften und Organisationen, die am Konsultationsverfahren teilgenommen haben

3.1.1 Direktionen

Finanz- und Kirchendirektion

Sicherheitsdirektion

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

3.1.2 Gemeinden

Gemeinde Arlesheim

Gemeinde Augst

Gemeinde Bennwil

Gemeinde Biel-Benken

Gemeinde Binningen

Gemeinde Birsfelden

Gemeinde Bretzwil

Gemeinde Brislach

Gemeinde Bubendorf

Gemeinde Dittingen

Gemeinde Duggingen

Gemeinde Kilchberg

Gemeinde Laufen

Gemeinde Lauwil

Gemeinde Liestal

Gemeinde Muttenz

Gemeinde Nenzlingen

Gemeinde Oberwil

Gemeinde Pratteln

Gemeinde Reinach

Gemeinde Rickenbach

Gemeinde Rothenfluh

Gemeinde Sissach

Gemeinde Therwil

Gemeinde Wittinsburg

Gemeinde Ziefen

3.1.3 Vormundschaftsbehörden

Vormundschaftsbehörde Allschwil

Vormundschaftsbehörde Binningen

Vormundschaftsbehörde Laufenfental

3.1.4 Leistungserbringer, Fach- und Koordinationsstellen, Fachkommissionen

Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen

Beratungsstelle für Behinderte BL, Stiftung Mosaik

Birmann-Stiftung

check-in aprentas

Fachkommission Schulsozialdienst Basel-Landschaft

Fachstelle Alkohol und Sucht, Blaues Kreuz BL

Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann BL

Familien- und Jugendberatung Birseck

Koordinationsstelle Soziale Arbeit – KOSA

Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel (MUSUB)

Opferhilfe beider Basel (triangel)

Präsident Vorstand, Schulleitungen Sek I

Sozialpädagogische Familienbegleitung Baselland

stiftung pädagogisch-therapeutisches zentrum (ptz) BL

3.1.5 Verbände, Interessenvertretungen

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG

Verband für Sozialhilfe BL

Verein offene Jugendarbeit Baselland und Region VOJA

Jugendrat Baselland, Christian Vögli

3.1.6 Parteien

SVP Baselland

SP Baselland

3.2 Mitglieder der Projektgruppe

René Broder (Leitung), Leiter der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (bis 30.11.2011)

Franziska Gengenbach (Leitung), Co-Leiterin Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (neu: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote), Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (ab 01.12.2011)

Dominik Hächler, Co-Leiter Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz, Sicherheitsdirektion (bis August 2011)

Helga Berchtold, Leiterin Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz, Sicherheitsdirektion (ab September 2011)

Cécile Jenzer, Gemeinderätin und Vorstandsmitglied des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Bianca Maag-Streit, Gemeinderätin und Vizepräsidentin des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Jürg Müller, Leiter Unterstützung Amt für Volksschulen, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Susanna Piccarreta, Jugend und Suchtprävention, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Rudolf Schaffner, Vorsteher Kantonales Sozialamt, Finanz- und Kirchendirektion

Externe Fachberatung:

Prof. Dr. Stefan Schnurr, Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Institut Kinder- und Jugendhilfe (Institutsleiter); Honorarprofessor an der School of Health and Social Studies der Universität Warwick (UK)

Beatrice Laube, Sozialpädagogin FH, Freie Mitarbeiterin der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Institut Kinder- und Jugendhilfe

Support: *Fabian Eisenring, Melanie Wetzler, Sarah Schmutz, Fabienne Buser*, Sekretariat der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

4 Literaturverzeichnis

- Albus, Stefanie/Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz/Micheel, Heinz-Günter/Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas (2009). Fazit der Evaluation zum Bundesmodellprogramm «Wirkungsorientierte Jugendhilfe». In: ISA Planung und Entwicklung (Hg.). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 09 – Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster. URL: http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/material/wojh_schriften_heft_9.pdf [Zugriffsdatum: 15.05.2012].
- Cassée, Kitty (2010). Kompetenzorientierung: Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe. 2., überarbeitete Auflage. Bern: Haupt.
- Cassée, Kitty/Los-Schneider, Barbara/Baumeister, Barbara/Gavez, Silvia (2010). Kompetenzorientierte Familienarbeit KOFA. Entwicklung, Implementierung und Evaluation eines manualisierten Programms für die Arbeit mit belasteten Familien. Schlussbericht. URL: http://www.sozialarbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Forschung/Forschungsberichte/laufend/Schlussbericht_KOFA_online.pdf [Zugriffsdatum: 17.07.2011].
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) (Hg.). Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen. 10. überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Kindler, Heinz (2006). Welche Einschätzungsaufgaben stellen sich in Gefährdungsfällen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanne/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut. S. 59-1-59-8.
- May, Andrea/Wiesli, Reto (2009). Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz. Begleitbericht zuhanden der kantonalen Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung Freiburg. Bern: Fachstelle für Gesundheitspolitik polsan GmbH.
- Verein a:primo (2011). schritt:weise/Grundlagen. URL: <http://www.a-primo.ch/cms/de/angebote/schrittweise/grundlagen.html> [Zugriffsdatum: 17.07.2011].